

# laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten  
von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind  
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 93

**Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell  
Art. 6 (Absatz 1, Buchstabe a) und Art. 7 Gv. D. 231/2001**

***Allgemeiner Teil***

Dokument vom Verwaltungsrat genehmigt am 27. Juli 2023

Partner von:



<b>Revision</b>	<b>Datum der Genehmigung</b>
<b>1. Fassung</b>	15. Dezember 2004
<b>Rev. 1</b>	24. März 2010
<b>Rev. 2</b>	28. Juli 2011
<b>Rev. 3</b>	29. Januar 2014
<b>Rev. 4</b>	9. März 2017
<b>Rev. 5</b>	16. April 2018
<b>Rev. 6</b>	28. März 2019
<b>Rev. 7</b>	27. Juli 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. GLOSSAR .....</b>	<b>4</b>
<b>2. UNTERNEHMENSPROFIL .....</b>	<b>5</b>
<b>3. GESETZESVERTRETENDES DEKRET 231/01 .....</b>	<b>6</b>
3.1. Straftatbestände gemäß gesetzestretendem Dekret 231/01 .....	6
3.2. Die Strafen .....	14
3.3. Straftäter .....	14
3.4. Das Interesse oder der Nutzen für die Körperschaften .....	15
3.5. Haftungsbefreiung .....	15
<b>4. ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL .....</b>	<b>17</b>
4.1. Zwecke, Leitprinzipien und Umsetzungsphasen .....	17
4.2. Das Modell .....	18
4.3. Organigramm .....	19
4.4. Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	19
<b>5. DISZIPLINARSYSTEM .....</b>	<b>22</b>
5.1. Vorwort .....	22
5.2. Funktion des Disziplinarsystems .....	23
5.3. Maßnahmen gegenüber denjenigen, die gegen die Maßnahmen zum Schutz der meldenden Person verstoßen .....	23
5.4. Maßnahmen gegenüber den Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern .....	23
5.5. Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmern .....	23
5.5.1. Führungskräfte .....	23
5.5.2. Leitende Angestellte und Angestellte .....	24
5.5.2.1. Verstöße gegen das Modell durch leitende Angestellte und Angestellte .....	24
5.6. Maßnahmen gegenüber den Beratern und Lieferanten (einschließlich der Finanzverwalter) .....	25
<b>6. ETHIKKODEX .....</b>	<b>26</b>
<b>7. ÜBERWACHUNGSORGAN .....</b>	<b>27</b>
7.1. Vorwort .....	27
7.2. Zusammensetzung des Überwachungsorgans .....	27
7.3. Aufgaben und Vollmachten des Überwachungsorgans .....	27
7.4. Informationsflüsse .....	28
7.4.1. Mitteilungen an die Fondsorgane .....	28
7.4.2. Informationsflüsse an das ÜO .....	29
7.5. System zur Meldung von Verstößen (sog. "Whistleblowing"-System) .....	29
7.6. Meldekanäle .....	30
7.7. Schutz der meldenden Person .....	30
7.8. Einholung und Aufbewahrung der Informationen .....	30
<b>8. ANWENDBARE STRAFTATEN .....</b>	<b>31</b>
<b>9. DIE BESONDEREN TEILE .....</b>	<b>40</b>
9.1. Vorwort .....	40
9.2. Funktion der Besonderen Teile .....	40
9.3. Für die Bewertung der Straftaten angewandte Kriterien .....	41
<b>ANLAGE 1 .....</b>	<b>Ethikkodex</b>
<b>ANLAGE 2 .....</b>	<b>Meldeverfahren bei rechtswidrigen Handlungen an das Überwachungsorgan</b>

## 1. GLOSSAR

Nachstehend sind einige Begriffsbestimmungen zum besseren Verständnis dieses Dokuments aufgeführt:

- **CCNL:** Nationaler Kollektivvertrag: Der auf nationaler Ebene geschlossene Vertrag, in dem die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände gemeinsam die Regelung der individuellen Arbeitsbeziehungen (sog. gesetzlicher Teil) und einige Aspekte ihrer gegenseitigen Beziehungen (sog. Pflichtteil) festlegen;
- **Ethikkodex:** Verhaltenskodex, den eine Körperschaft bei der Ausübung ihrer Tätigkeit übernimmt und dabei als Leitprinzipien Gesetze und Vorschriften in einem Rahmen ethischer Werte der Fairness, Vertraulichkeit und Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften, zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zugrunde legt;
- **Gv. D. 231/01:** Das gesetzvertretende Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 zur „Regelung der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände, auch ohne juristische Persönlichkeit gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300“ in seiner jeweils geltenden Fassung;
- **Richtlinien:** Vom italienischen Arbeitgeberverband festgelegte und aktualisierte Richtlinien für die Erstellung von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen gemäß dem Gv. D. 231/2001, die am 8. Juni 2021 vom Justizministerium genehmigt wurden.
- **Unternehmensspitze:** Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- und Leitungsfunktionen einer Körperschaft oder einer ihrer Organisationseinheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben sowie Personen, die - auch de facto- für deren Verwaltung und Kontrolle zuständig sind (Art. 5, Absatz 1, Buchst. a) Gv. D. 231/01);
- **Modell:** „Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, das angenommen wurde, um die Begehung der im Gv. D. 231/01 durch die Unternehmensspitze und die Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der Personen Unternehmensspitze unterstellt sind (Art. 5, Absatz 1, Buchst. b) Gv. D. 231/01);
- **ÜO:** Überwachungsorgan: Aufgabe dieses Organs ist die Überwachung der Funktionsweise und Einhaltung des Organisationsmodells;
- **Disziplinarsystem:** Ein System, das die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen das Modell, die Strafen, die theoretisch verhängt werden können und das Verfahren zur Verhängung und Anwendung der Strafe regelt.

## **2. UNTERNEHMENSPROFIL**

Laborfonds (im Folgenden auch der *Fonds*) ist ein geschlossener Zusatzrentenfonds mit individueller Kapitalisierung und definierter Beitragszahlung, dessen Zweck die Auszahlung von Rentenleistungen ist, die zusätzlich zu jenen des staatlichen Rentensystems erbracht werden.

Laborfonds ist der Rentenfonds für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Arbeitgebern, die in der Region Trentino-Alto Adige/ Südtirol tätig sind.

Laborfonds ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit mit Beschluss der Aufsichtsbehörde für Rentenfonds (COVIP) vom 19. April 2000 genehmigt wurde (eingetragen im COVIP-Verzeichnis unter der Nr. 93) und von Vertretern geleitet wird, die von den Mitgliedern selbst gewählt werden (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Arbeitgeber). Laborfonds handelt im ausschließlichen Interesse seiner Mitglieder.

Dem Fonds können auch steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige der Mitglieder, beitreten.

### 3. GESETZESVERTRETENDES DEKRET 231/01

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 über die „*Regelung der administrativen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit*“, das seit 4. Juli 2001 in Kraft ist, hat im Einklang mit den Bestimmungen auch auf europäischer Ebene eine neue Haftungsregelung eingeführt, die zwar „administrativ“ genannt wird, aber durch Merkmale rein strafrechtlicher Bedeutung zu Lasten der Körperschaften, juristischen Personen und Gesellschaften gekennzeichnet ist, die sich aus der Begehung oder versuchten Begehung bestimmter Straftaten im Interesse oder zum Vorteil dieser Körperschaften, ergeben. Diese Haftung geht mit der strafrechtlichen Haftung der natürlichen Person einher, die die Straftat begangen hat.

Die Einführung dieses neuen und eigenständigen Sachverhalts der strafrechtlichen Haftung ermöglicht es, dem Vermögen von Körperschaften direkt zu schaden, das von der Begehung bestimmter Straftaten durch natürliche Personen – den eigentlichen Tätern der strafrechtlich relevanten Straftat – profitiert haben, die die Körperschaft „verkörpern“ oder zumindest in deren Interesse handeln.

#### 3.1. Straftatbestände gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/01

Die Straftaten, aus deren Begehung sich die administrative Haftung der Körperschaft ergibt, sind ausdrücklich und bindend im Gv. D. 231/01 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführt.

Nachfolgend eine Auflistung der derzeit vom Gv. D. 231/01 in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Straftaten:

1. Straftaten im Rahmen der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung: Unrechtmäßige Entgegennahme von Geldern, Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Einrichtung oder der Europäischen Union oder zur Erlangung öffentlicher Gelder, Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung und Betrug bei öffentlichen Lieferungen (Art. 24)
  - Veruntreuung öffentlicher Gelder (Art. 316-bis des ital. StGB).
  - Unrechtmäßige Entgegennahme öffentlicher Gelder (Art. 316-ter des ital. StGB).
  - Betrug bei öffentlichen Lieferungen (Art. 356 des ital. StGB).
  - Betrug (Art. 640, Abs. 2, Nr. 1 des ital. StGB).
  - Schwerer Betrug zur Erlangung öffentlicher Gelder (Art. 640-bis des ital. StGB).
  - Computerbetrug (Art. 640-ter des ital. StGB).
  - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über Beihilfen der Gemeinschaft für den Agrarsektor (Art. 2, G. 898/1986).
2. Computerdelikte und rechtswidrige Datenverarbeitung (Art. 24-bis) [eingeführt durch das G. 48/2008, Art. 7]
  - Computergestützte Dokumentation (Art. 491- bis des ital. StGB).
  - Widerrechtlicher Zugriff auf Computer- oder Telematiksysteme (Art. 615-ter des ital. StGB.).
  - Besitz und unbefugte Verbreitung von Geräten, Codes und anderen Mitteln, die den Zugang auf Computer- und Telematiksysteme ermöglichen (Art. 615-quater des ital. StGB.).
  - Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Vorrichtungen, Geräten oder Computerprogrammen zur Beschädigung oder Unterbrechung von Computer- oder Telematiksystemen (Art. 615-quinquies des ital. StGB).
  - Anzapfen, Verhinderung oder rechtswidrige Unterbrechung von Computer- oder Telematikkommunikation (Art. 617-quater des ital. StGB).

- Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Geräten und anderen Mitteln zum Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Computer- oder Telematikkommunikation (Art. 617-quinquies des ital. StGB).
  - Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen (Art. 635-bis des ital. StGB).
  - Beschädigung von Informationen, Computerdaten und -programmen, die vom Staat oder anderen öffentlichen oder zumindest gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden (Art. 635-ter des ital. StGB).
  - Beschädigung von Computer- oder Telematiksystemen (Art. 635-quater des ital. StGB).
  - Beschädigung von gemeinnützigen Computer- oder Telematiksystemen (Art. 635-quinquies des ital. StGB).
  - Computerbetrug der Person, die Zertifizierungsdienste für elektronische Signaturen erbringt (Art. 640-quinquies des ital. StGB).
  - Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften über den nationalen Cybersicherheitsbereich (Art. 1, Absatz 11, G.D. Nr. 105 vom 21. September 2019).
3. Delikte organisierter Kriminalität (Art. 24-ter) [eingeführt durch das G. 94/2009, Art. 2, Abs. 29]
- Kriminelle Vereinigung mit dem Ziel der Versklavung oder Sklavenhaltung, des Menschenhandels, des Kaufs und Verkaufs von Sklaven, des Handels mit Organen, die lebenden Personen entnommen wurden, und Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen über die illegale Einwanderung (Art. 416, Abs. 6 des ital. StGB).
  - Kriminelle Vereinigung (Art. 416 des ital. StGB, mit Ausnahme von Abs. 6).
  - Vereinigung mit mafiöser Struktur (Art. 416-bis des ital. StGB).
  - Mafiöses politisches Tauschgeschäft bei Wahlen (Art. 416-ter des ital. StGB).
  - Erpresserischer Menschenraub (Art. 630 des ital. StGB).
  - Vereinigung mit dem Zweck des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen (Art. 74, DPR 309/1990).
  - Unerlaubte Herstellung, Einführung in das Staatsgebiet, Veräußerung, Abtretung, Besitz und Tragen von Kriegswaffen und kriegsähnlichen Waffen oder deren Bestandteilen, von Sprengstoff, illegalen Waffen sowie gewöhnlichen Schusswaffen an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (Art. 407, Abs. 2, Buchst. a), Nr. 5 der ital. StPO).
4. Straftaten der Veruntreuung, der Erpressung im Amt, der unrechtmäßigen Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Korruption und Amtsmissbrauch (Art. 25)
- Veruntreuung (Art. 314 des ital. StGB).
  - Veruntreuung durch Ausnutzung von Fehlern Dritter (Art. 316 des ital. StGB).
  - Erpressung im Amt (Art. 317 des ital. StGB).
  - Korruption in Ausübung des Amtes (Art. 318 des ital. StGB).
  - Korruption wegen den Amtspflichten widersprechenden Handlungen (Art. 319 des ital. StGB).
  - Erschwerende Umstände (Art. 319-bis des ital. StGB).
  - Rechtsbeugung durch Korruption (Art. 319-ter des ital. StGB).
  - Unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen (Art. 319-quater des ital. StGB).
  - Korruption eines Beauftragten des öffentlichen Dienstes (Art. 320 des ital. StGB).
  - Strafen für die bestechende Person (Art. 321 des ital. StGB).

- Anstiftung zur Korruption (Art. 322 des ital. StGB).
  - Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Korruption und Anstiftung zur Korruption, Amtsmissbrauch von Mitgliedern internationaler Gerichtshöfe oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften und internationaler parlamentarischer Versammlungen oder internationaler Organisationen sowie von Beamten der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten (Art. 322-bis des ital. StGB).
  - Amtsmissbrauch (Art. 323 des ital. StGB).
  - Handel mit unerlaubter Einflussnahme Art. 346-bis des ital. StGB).
5. Fälschung von Geld, staatlichen Forderungstiteln und Wertzeichen und Erkennungsmitteln (Art. 25-bis) [eingeführt durch das G. 409/2001, Art. 6 und das G. 99/2009, Art. 15]
- Geldfälschung, Ausgeben und Einführung in den Staat, nach Absprache, von Falschgeld (Art. 453 des ital. StGB).
  - Verfälschung von Geld (Art. 454 des ital. StGB).
  - Ausgeben und Einführung in den Staat, ohne Absprache, von Falschgeld (Art. 455 des ital. StGB).
  - Ausgeben von in gutem Glauben erhaltenem Falschgeld (Art. 457 des ital. StGB).
  - Fälschung von Wertzeichen, Einführung in den Staat, Kauf, Besitz oder Inverkehrbringen von gefälschten Wertzeichen (Art. 459 des ital. StGB).
  - Nachmachung von zur Herstellung von staatlichen Forderungstiteln oder Wertzeichen verwendetes Filigranpapier (Art. 460 des ital. StGB).
  - Herstellung oder Besitz von Filigran oder Mitteln zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier (Art. 461 des ital. StGB).
  - Verwendung nachgemachter oder verfälschter Wertzeichen (Art. 464 des ital. StGB).
  - Fälschung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Gebrauchsmustern und Zeichnungen (Art. 473 des ital. StGB).
  - Einführung in den Staat und Handel von Produkten mit gefälschten Kennzeichen (Art. 474 des ital. StGB).
6. Straftaten gegen Industrie und Handel (Art. 25-bis1) [eingeführt durch das G. 99/2009, Art. 15]
- Störung der Produktions- und Handelsfreiheit (Art. 513 des ital. StGB).
  - Widerrechtlicher Wettbewerb mit Drohung und Gewalt (Art. 513-bis des ital. StGB).
  - Betrug gegen nationale Industriezweige (Art. 514 des ital. StGB).
  - Betrug bei der Ausübung einer Handelstätigkeit (Art. 515 des ital. StGB).
  - Verkauf verfälschter als unverfälschte Lebensmittel (Art. 516 des ital. StGB).
  - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführender Produktkennzeichnung (Art. 517 des ital. StGB).
  - Fertigung und Handel mit Gütern, die mittels gesetzwidriger Anmaßung von gewerblichen Schutzrechten hergestellt wurden (Art. 517-ter des ital. StGB).
  - Nachahmung von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln (Art. 517-quater des ital. StGB).
7. Gesellschaftsrechtliche Straftaten (Art. 25-ter) [eingeführt durch das G. 61/2002, Art. 3]
- Wahrheitswidrige Mitteilungen über Gesellschaften (Art. 2621 des ital. ZGB).

- Wahrheitswidrige Mitteilungen über Gesellschaften von geringfügiger Bedeutung (Art. 2621-bis des ital. ZGB).
  - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen der notierten Gesellschaften (Art. 2622 des ital. ZGB).
  - Vereitelung einer Kontrolle (Art. 2625, Abs. 2 des ital. ZGB).
  - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen (Art. 2626 des ital. ZGB).
  - Rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen (Art. 2627 des ital. ZGB).
  - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft (Art. 2628 des ital. ZGB).
  - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger (Art. 2629 des ital. ZGB).
  - Unterlassung der Mitteilung eines Interessenkonflikts (Art. 2629-bis des ital. ZGB).
  - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals (Art. 2632 des ital. ZGB).
  - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren (Art. 2633 des ital. ZGB).
  - Korruption unter Privaten (Art. 2635 des ital. ZGB).
  - Anstiftung zur Korruption (Art. 2635-bis des ital. ZGB).
  - Rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung (Art. 2636 des ital. ZGB).
  - Agiotage (Art. 2637 des ital. ZGB).
  - Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 2638, Abs. 1 und 2 des ital. ZGB).
  - Falsche oder unterlassene Erklärungen für die Ausstellung der Vorabbescheinigung (Art. 54 des Gv. D. 19/23).
8. Straftaten zum Zwecke des Terrorismus oder der Unterwanderung der demokratischen Ordnung (Art. 25-quater) [eingeführt durch das G. 07/2003, Art. 3].
- Vereinigungen zum Zwecke des – auch internationalen – Terrorismus oder der Unterwanderung der demokratischen Ordnung (Art. 270-bis des ital. StGB).
  - Unterstützung für Mitglieder von Vereinigungen (Art. 270-ter des StGB).
  - Anwerbung zu – auch internationalen – terroristischen Zwecken (Art. 270-quater des ital. StGB).
  - Organisation von Verbringungen zu terroristischen Zwecken (Art. 270- quater 1 des ital. StGB).
  - Ausbildung zu – auch internationalen – terroristischen Tätigkeiten (Art. 270-quinquies des ital. StGB).
  - Verhalten zum Zwecke des Terrorismus (Art. 270-sexies des ital. StGB).
  - Attentate zum Zwecke des Terrorismus oder der Unterwanderung (Art. 280 des ital StGB).
  - Terrorakte mit tödlichen Waffen oder Sprengkörpern (Art. 280-bis des ital. StGB).
  - Entführung zum Zwecke des Terrorismus oder der Unterwanderung (Art. 289-bis des ital. StGB).
  - Anstiftung zur Begehung einer der im ersten und zweiten Absatz vorgesehenen Straftaten (Art. 302 des ital. StGB).
  - Dringende Maßnahmen zum Schutz der demokratischen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit (Art. 1, G. 15/1980).
  - Art. 2 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. New Yorker Übereinkommen vom 9.12.1999.
9. Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane (Art. 25-quater1) [eingeführt durch das G. 07/2006, Art. 8].

- Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane (Art. 583-bis des ital. StGB).
10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-quinquies) [eingeführt durch das G. 228/2003, Art. 5].
- Versklavung oder Sklaverei oder erzwungene Dienstbarkeit (Art. 600 des ital. StGB).
  - Kinderprostitution (Art. 600-bis des ital. StGB).
  - Kinderpornographie (Art. 600-ter des ital. StGB).
  - Besitz von oder Zugang zu pornografischem Material (Art. 600-quater des ital. StGB).
  - Virtuelle Pornographie (Art. 600- quater 1 des ital. StGB).
  - Touristische Initiativen zum Zweck der Ausnutzung von Kinderprostitution (Art. 600-quinquies des ital. StGB).
  - Menschenhandel (Art. 601 des ital. StGB).
  - Kauf und Verkauf von Sklaven (Art. 602 des ital. StGB).
  - Widerrechtliche Vermittlung und Ausnutzung der Arbeitskraft (Art. 603-bis des ital. StGB).
  - Grooming von Kindern (Kontaktaufnahme zu einem Kind mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs) (Art. Art. 609-undecies des ital. StGB).
11. Marktmissbrauch (Art. 25-sexies) [eingeführt durch das G. 62/2005, Art. 9].
- Missbrauch oder unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen (Art. 184 des Gv. D. 58/1998).
  - Marktmanipulation (Art. 185 des Gv. D. 58/1998).
12. Fahrlässige Tötung oder fahrlässige schwere oder sehr schwere Körperverletzungen unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften zu Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 25-septies) [eingeführt durch das G. 123/2007, Art. 9].
- Fahrlässige Tötung (Art. 589 des ital. StGB).
  - Fahrlässige Körperverletzung (Art. 590, Abs. 3 des ital. StGB).
13. Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geldern, Gütern oder Vorteilen illegalen Ursprungs sowie Geldwäsche für den Eigenbedarf (Art. 25-octies) [eingeführt durch das Gv. D. 231/2007, Art. 63, Abs. 3].
- Hehlerei (Art. 648 des ital. StGB).
  - Geldwäsche (Art. 648-bis des ital. StGB).
  - Verwendung von Geldern, Waren oder Vorteilen illegalen Ursprungs (Art. 648-ter des ital. StGB).
  - Geldwäsche für den Eigenbedarf (Art. 648-ter 1 des ital. StGB).
14. Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten (Art. 25-octies1) [eingeführt durch das Gv.D. 184/2021, Art. 3].
- Unrechtmäßige Nutzung und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln (Art. 493-ter des ital. StGB).
  - Besitz und Verbreitung von Vorrichtungen, Geräten oder Computerprogrammen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (Art. 493-quater).
  - Computerbetrug (Art. 640-ter).
15. Delikte im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen (Art. 25-novies) [eingeführt durch das G. 99/2009, Art. 15].

- Schutz des Urheberrechts und anderer mit seiner Ausübung verbundener Rechte (Art. 171, Abs. 1, Buchst. a-bis, Art. 171, Abs. 3, Art. 171-bis, Art. 171-ter, Art. 171-septies, Art. 171-octies, G. 633/1941).
16. Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde (Art. 25-decies) [eingeführt durch das G. 116/2009, Art. 4].
- Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde (Art. 377-bis des ital. StGB).
17. Umweltkriminalität (Art. 25-undecies) [eingeführt durch das Gv. D. 121/2011, Art. 2].
- Umweltverschmutzung (Art. 452-bis des ital. StGB).
  - Umweltkatastrophe (Art.452-quater des ital. StGB).
  - Fahrlässige Umweltstraftaten (Art. 452-quinquies des ital. StGB).
  - Handel und Entsorgung von hoch radioaktivem Material (Art. 452-sexies des ital. StGB).
  - Erschwerende Umstände (Art. 45-octies des ital. StGB).
  - Die Tötung, die Zerstörung, das Fangen, die Entnahme oder die Haltung von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten (Art. 727-bis des ital. StGB).
  - Zerstörung oder Verschlechterung der Lebensräume innerhalb von Schutzgebieten (Art. 733-bis des ital. StGB).
  - Umweltschutzvorschriften (Gv. D. 152/2006 – Artikel 137 – 256 – 257 – 258 – 259 – 260<sup>1</sup> – 260-bis – 279).
  - Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung in Italien des am 03.03.1973 in Washington unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten (G. 150/1992, Artikel 1 – 2 – 3bis).
  - Maßnahmen zum Schutz der stratosphärischen Ozonschicht und der Umwelt (G. 549/1993, Art. 3).
  - Implementierung der Richtlinie 2005/35/EG betreffend Meeresverschmutzung durch Schiffe und strafrechtliche Sanktionen (Gv. D. 202/2007, Artikel 8 - 9).
18. Straftat der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit nicht geregelter Aufenthaltsstatus (Art. 25-duodecies) [eingeführt durch das Gv. D. 109/2012].
- Vorschriften gegen illegale Einwanderung (Art. Art. 22 Absätze 3, 3 bis, 3-ter und 5 des Gv. D. 286/98).
  - Befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse (Art. 22, Absatz 12-bis, Gv. D. 22. Juli 286/98).
19. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Art. 25-terdecies) [eingeführt durch das Gesetz 167/2017, Art. 5<sup>2</sup>].
- Propaganda, Anstiftung und Aufwiegelung zur Leugnung der Shoah, der Verbrechen des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen (Art. 3, Absatz 3-bis, G. 654/1975).

---

<sup>1</sup> Verweis, der gemäß Art. 7, Gv. D. 21/2018 auf den Artikel 452-quaterdecies des ital. StGB bezogen zu verstehen ist

<sup>2</sup> Der Verweis auf Art. 3, Absatz 3-bis, G. 654/1975 ist gemäß Art. 7, Gv. D. 21/2018 auf den Artikel 604-bis des ital. StGB bezogen zu verstehen.

20. Betrug bei Sportwettkämpfen, widerrechtlicher Spiel- oder Wettbetrieb sowie Glücksspiele mit verbotenen Geräten (**Art. 25-quaterdecies**) [eingeführt durch das Gesetz 39/2019, Art. 5].
- Betrug bei Sportwettkämpfen (Art. 1, G. 401/1989).
  - Widerrechtlicher Spiel- und Wettbetrieb (Art. 4, G. 401/1989).
21. Steuerstraftaten (**Art. 25-quinquiesdecies**) [eingeführt durch das Gesetz 157/2019 und das Gv. D. 75/2020].
- Betrügerische Erklärungen unter Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht vorhandene Transaktionen (Art. 2, Absätze 1 und 2-bis, Gv. D. 74/2000).
  - Betrügerische Erklärungen mit anderen Kniffen (Art. 3, Gv. D. 74/2000).
  - Unwahre Erklärungen im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften (Art. 4, Gv. D. 74/2000).
  - Unterlassene Erklärungen im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften (Art. 5, Gv. D. 74/2000).
  - Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht vorhandene Transaktionen (Art. 8, Absätze 1, 2-bis, Gv. D. 74/2000).
  - Verbergen oder Vernichtung von Buchungsunterlagen (Art. 10, Gv. D. 74/2000).
  - Unrechtmäßige Entschädigung im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften (Art. 10-quater, Gv. D. 74/2000).
  - Betrügerische Steuerhinterziehung (Art. 11, Gv. D. 74/2000).
22. Schmuggeldelikte (**Art. 25-sexiesdecies**) [eingeführt durch das Gv. D. 75/2020, Art. 5].
- Schmuggel im Warenverkehr über Landesgrenzen und Zollräume (Art. 282, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel im Warenverkehr in Grenzseen (Art. 283, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel von Waren im Seeverkehr (Art. 284, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel von Waren im Luftverkehr (Art. 285, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel außerhalb von Zollgebieten (Art. 286, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel zur unrechtmäßigen Verwendung von Waren, die mit Zollerleichterungen eingeführt werden (Art. 287, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel in Zolllagern (Art. 288, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel in der Kabotage und im Verkehr (Art. 289, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die für eine Zollrückvergütung zugelassen sind (Art. 290, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel bei vorübergehender Einfuhr oder Ausfuhr (Art. 291, D.P.R. 43/73).
  - Schmuggel von ausländischen Tabakwaren (Art. 291-bis, D.P.R. 43/73).
  - Erschwerende Umstände für den Straftatbestand des Schmuggels ausländischer Tabakwaren (Art. 291-ter, D.P.R. 43/73).
  - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zum Zweck des Schmuggels mit im Ausland verarbeiteten Tabakwaren (Art. 291-quater, D.P.R. 43/73).
  - Andere Fälle von Schmuggel (Art. 292, D.P.R. 43/73).
  - Erschwerende Fälle von Schmuggel (Art. 295, D.P.R. 43/73).
23. Straftaten gegen das Kulturerbe (**Art. 25-septiesdecies**) [eingeführt durch das Gesetz 22/2022, Art. 3].
- Diebstahl von Kulturgütern (Art. 518-bis des ital. StGB).

- Veruntreuung von Kulturgütern (Art. 518-ter des ital. StGB).
  - Hehlerei mit Kulturgütern (Art. 518-quater des ital. StGB) .
  - Fälschung eines privaten Vertrags über Kulturgüter (Art. 518-octies des ital. StGB).
  - Verstöße bei der Veräußerung von Kulturgütern (Art. 518-novies des ital. StGB).
  - Unerlaubte Einführung von Kulturgütern (Art. Art. 518-decies des ital. StGB).
  - Unerlaubte Verbringung und Ausfuhr von Kulturgütern (Art. Art. 518-undecies des ital. StGB).
  - Zerstörung, Verstreuung, Verschlechterung, Verunstaltung, Verschmutzung und rechtswidrige Nutzung von Kultur- oder Landschaftsgütern (Art. 518-duodecies des ital. StGB).
  - Fälschung von Kunstwerken (Art. 518-quaterdecies des ital. StGB).
24. Geldwäsche mit Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern (Art. 25-duodevicies) [eingeführt durch das Gesetz 22/2022, Art. 3].
- Geldwäsche mit Kulturgütern Art. 518-sexies des ital. StGB).
  - Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern (Art. 518-terdecies des ital. StGB).
25. Grenzüberschreitende Straftaten
- Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde (Art. 377-bis des ital. StGB).
  - Persönliche Begünstigung (Art. 378 des ital. StGB).
  - Kriminelle Vereinigung (Art. 416 des ital. StGB).
  - Vereinigung mit mafiöser Struktur (Art. 416-bis des ital. StGB).
  - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zum Zweck des Schmuggels mit im Ausland verarbeiteten Tabakwaren (Art. 291 quater, D.P.R. 43/73).
  - Vereinigung mit dem Zweck des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen (Art. 74, D.P.R. 309/90).
  - Vorschriften gegen illegale Einwanderung (Gv. D. 286/98, Art. Art. 12, Absätze 3, 3 bis, 3 ter und 5).
26. Straftaten bezüglich des Betrugs im Gesundheitsbereich gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 14. Januar 2013, Nr. 9 „Vorschriften über die Qualität und Transparenz der Produktionskette von nativen Olivenölen“.
- Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln (Art. 440 des ital. StGB).
  - Handel mit nachgeahmten oder verfälschten Lebensmitteln (Art. 442 des ital. StGB).
  - Handel mit schädlichen Lebensmitteln (Art. 444 des ital. StGB).
  - Fälschung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Gebrauchsmustern und Zeichnungen (Art. 473 des ital. StGB).
  - Einführung in den Staat und Handel von Produkten mit gefälschten Kennzeichen (Art. 474 des ital. StGB).
  - Betrug bei der Ausübung einer Handelstätigkeit (Art. 515 des ital. StGB).
  - Verkauf verfälschter als unverfälschte Lebensmittel (Art. 516 des ital. StGB).
  - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführender Produktkennzeichnung (Art. 517 des ital. StGB).
  - Nachahmung von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln (Art. 517-quater des ital. StGB).

### 3.2. Die Strafen

Die gegenüber der Körperschaft vom Gesetz vorgesehenen Strafen infolge der Begehung oder versuchten Begehung der oben genannten spezifischen Straftaten bestehen aus:

- **Geldstrafen** bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.549.370,00 Euro (und vorsorgliche Sicherstellungsbeschlagnahme);
- **Unterlassungsstrafen** (auch als einstweilige Verfügung) mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren, die ihrerseits bestehen können aus:
  - Verbot, die Geschäftstätigkeit auszuüben;
  - Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen, die für die Zuwiderhandlung zweckdienlich sind;
  - Verbot von Vertragsabschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung;
  - Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen oder finanziellen Unterstützungen;
  - Verbot, Werbung für Güter und Dienstleistungen zu machen;
- **Einziehung des Gewinns, den die Körperschaft aus der Straftat gezogen hat** (vorsorgliche Sicherstellungsbeschlagnahme);
- **Veröffentlichung der Verurteilung** (die im Falle der Verhängung einer Unterlassungsstrafe angeordnet werden kann).

Die Unterlassungsstrafen finden nur auf Straftaten Anwendung, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die Körperschaft einen erheblichen Gewinn aus der Straftat gezogen hat und die Straftat von Personen der Unternehmensspitze oder von Personen, die der Weisung anderer unterworfen waren, begangen wurde, wenn im letzteren Fall die Begehung der Straftat auf schwerwiegende organisatorische Mängel zurückzuführen ist oder dadurch erleichtert wurde;
- im Falle wiederholter rechtswidriger Handlungen.

Die Strafen des Verbots zur Ausübung der Tätigkeit, des Verbots, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen und des Verbots, für Waren oder Dienstleistungen zu werben, können in den schwerwiegendsten Fällen endgültig verhängt werden.

### 3.3. Straftäter

Gemäß dem Gv. D. 231/01 haftet die Körperschaft für die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangenen Straftaten, und zwar:

- durch „*Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- und Leitungsfunktionen einer Körperschaft oder einer ihrer Organisationseinheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben sowie Personen, die - auch de facto- für deren Verwaltung und Kontrolle zuständig sind* (sog. Personen der Unternehmensspitze; Art. 5, Absatz 1, Buchst. a), Gv. D. 231/01);
- von Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der Personen der Unternehmensspitze unterstellt sind (sog. Personen, die der Leitung Dritter unterstellt sind; Art. 5, Absatz 1, Buchst. b), Gv. D. 231/01).

Die Körperschaft haftet gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (Art. 5, Absatz 2, Gv.D.. 231/01) nicht, wenn die genannten Personen ausschließlich im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

### **3.4. Das Interesse oder der Nutzen für die Körperschaften**

Die Haftung entsteht nur bei der Begehung bestimmter Arten von Straftaten durch Personen, die auf unterschiedliche Weise mit der Körperschaft verbunden sind, und nur in den Fällen, in denen das rechtswidrige Verhalten im *Interesse* oder zum *Nutzen* der Körperschaft erfolgt ist. Folglich nicht nur dann, wenn das rechtswidrige Verhalten gegebenenfalls zu einem vermögensrechtlichen Vorteil für die Körperschaft geführt hat, sondern auch in dem Fall, in dem der Straftatbestand - auch ohne dieses konkretes Ergebnis - im *Interesse* der Körperschaft begründet ist.

Was die Bedeutung der Begriffe „Interesse“ und „Vorteil“ betrifft, verleiht der Regierungsbericht, der dem Gv. D. 231/01 beiliegt, dem ersten einen „subjektiven“ Wert, der sich auf den Willen des eigentlichen Täters (natürliche Person) der Straftat bezieht (diese muss sich dahingehend engagiert haben, als Ziel seiner Handlung ein spezifisches Interesse der Körperschaft zu erwirken), während dem zweiten ein „objektiver“ Wert verliehen wird, der sich auf die tatsächlichen Ergebnisse seines Verhaltens bezieht (der Verweis bezieht sich auf Fälle, in denen der Täter, obwohl sein Interesse nicht die Körperschaft direkt ist, er dennoch einen Vorteil zu seinen Gunsten erzielt).

Schließlich legt der Bericht nahe, dass die Untersuchung über das Vorliegen der ersten Voraussetzung (des Interesses) eine „ex ante“-Prüfung erfordert, während die Untersuchung des „Nutzens“, den die Körperschaft daraus ziehen kann, auch wenn die natürliche Person nicht in ihrem Interesse gehandelt hat, immer eine „ex post“-Prüfung erfordert, wobei nur das Ergebnis des kriminellen Verhaltens zu bewerten ist.

Was die Art der beiden Voraussetzungen betrifft, müssen das Interesse oder der Nutzen nicht zwangsläufig wirtschaftlichen Inhalts sein.

Absatz 2 von Art. 5 des oben genannten Gv. D. Nr. 231 grenzt die Art der Haftung ein, indem die Fälle ausgeschlossen werden, in denen die Straftat, obwohl sie für die Körperschaft nutzbringend war, von der Person begangen wurde, die ausschließlich ihr eigenes Interesse oder das Dritter verfolgte. Die Norm ist in Verbindung mit Art. 12, Absatz 1 Buchst. a) zu lesen, in dem eine Milderung der Geldstrafe für den Fall festgelegt wird, dass „der Täter die Tat überwiegend im eigenen Interesse oder Dritter begangen hat und die Körperschaft keinen oder nur einen minimalen Nutzen daraus gezogen hat“. Wenn der Täter also sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Körperschaft gehandelt hat, kann diese bestraft werden. Überwiegt das Interesse der Person gegenüber dem Interesse der Körperschaft, so kann die Strafe gemildert werden, vorausgesetzt jedoch, die Körperschaft hat aus der Begehung der rechtswidrigen Handlung keinen oder nur einen minimalen Nutzen gezogen ; wird schließlich festgestellt, dass die Person ausschließlich ein persönliches Interesse oder das Interesse Dritter verfolgt hat, so haftet die Körperschaft unabhängig von einem gegebenenfalls erzielten Nutzen keineswegs.

### **3.5. Haftungsbefreiung**

Art. 6 des Gv. D. Nr. 231/01 sieht vor, dass die Körperschaft von der Haftung für die Begehung der angegebenen Straftaten befreit werden kann, wenn sie nachweist, dass:

- a) das Leitungsorgan vor dem Begehen der Straftat Organisations- und Verwaltungsmodelle übernommen und wirksam umgesetzt hat, die zur Vorbeugung der eingetretenen Straftatbestände

- geeignet sind;
- b) die Aufgabe, die Funktionsweise, die Wirksamkeit und die Einhaltung der Modelle zu überwachen und für ihre Aktualisierung zu sorgen, einer internen Stelle übertragen wurde, die über eigenständige Vorschlags- und Kontrollbefugnisse verfügt;
  - c) die natürlichen Personen die Straftat unter betrügerischer Umgehung der Organisations- und Verwaltungsmodelle begangen haben;
  - d) keine oder nur eine unzureichende Überwachung durch die unter vorstehendem Buchstaben b) genannte Stelle stattgefunden hat.

Das Gv. D. Nr. 231/01 beschreibt den Inhalt der Organisations- und Verwaltungsmodelle und sieht vor, dass diese - in Bezug auf den Umfang der übertragenen Vollmachten und das Risiko bezüglich der Begehung von Straftaten - folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- a) Ermittlung der Tätigkeiten, in deren Rahmen Straftaten begangen werden können;
- b) Erstellung spezifischer Protokolle zur Planung der Schulung und Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft in Bezug auf die Straftaten, denen vorgebeugt werden soll;
- c) Festlegung von Modalitäten für die Verwaltung der geeigneten Finanzmittel zur Verhinderung dieser Straftaten;
- d) Vorschreibung von Informationspflichten gegenüber der Stelle, die für die Überwachung der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells zuständig ist;
- e) Einführung eines geeigneten Disziplinarsystems, das die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Im Falle einer Straftat, die von Personen begangen wird, die der Leitung anderer unterstellt sind, haftet die Körperschaft nicht, wenn sie nachweist, dass die Nichteinhaltung der Leitungs- oder Aufsichtspflichten nicht zur Begehung der Straftat beigetragen hat. In jedem Fall ist die Haftung ausgeschlossen, wenn die Körperschaft vor Begehung der Straftat ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell angenommen und wirksam umgesetzt hat, das geeignet ist, Straftaten dieser Art vorzubeugen.

Die Organisations- und Verwaltungsmodelle können auf der Grundlage von Verhaltenskodizes angenommen werden, die von den repräsentativen Verbänden der Körperschaften erstellt und dem Justizministerium mitgeteilt werden, das sich im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien innerhalb von 30 Tagen äußern kann, ob die Modelle zur Vorbeugung der Straftaten geeignet sind. 6, Absatz 3, Gv.D. Nr. 231/01).

Es empfiehlt sich der Hinweis, dass die dem Strafgericht zustehende Feststellung der Haftung der Körperschaft (zusätzlich zur Eröffnung eines Ad-hoc-Verfahrens, in dem die Körperschaft der beschuldigten natürlichen Person gleichgestellt wird) wie folgt vorgenommen wird:

- durch die Überprüfung des Vorliegens der Vortat für die Haftung der Körperschaft;
- durch die Beurteilung der Eignung der angenommenen Organisationsmodelle.

## 4. ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL

### 4.1. Zwecke, Leitprinzipien und Umsetzungsphasen

Dieses Dokument veranschaulicht das "Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell" (im Folgenden auch „Modell“), das vom Verwaltungsrat des Laborfonds angenommen wurde, um der Begehung der oben beschriebenen Arten von Straftaten durch die Unternehmensspitze und der ihrer Leitung und Aufsicht unterstellten Personen, vorzubeugen.

Ziel des Modells ist es, ein strukturiertes und organisches System von Kontrollverfahren und -tätigkeiten zu schaffen, das darauf abzielt, der Begehung von Straftaten vorzubeugen, die im Gv. D. 231/01 vorgesehen sind.

Dieses Ziel wurde durch die Ermittlung der risikobehafteten Prozesse erreicht, eine grundlegende Aktivität für die Erstellung des Modells. Im Laborfonds wurde diese Tätigkeit durch die Analyse des Geschäftsumfelds vorgenommen, um die Aktivitäten und Prozesse zu ermitteln, bei denen Risikoelemente auftreten können, für die im Gv. D. 231/01 vorgesehen sind.

Die Ergebnisse der Analyse sind in Kapitel 8 „Die anwendbaren Straftaten“ zusammengefasst und werden in den Besonderen Teilen, die Bestandteil dieses Dokuments sind, im Detail analysiert; sie enthalten die Gesellschaftsorgane, die dem Risiko von Straftaten ausgesetzten Bereiche/Funktionen des Unternehmens, die risikobehafteten Tätigkeiten (Tätigkeiten, die zur Begehung von Straftaten führen könnten), die Straftatbestände und die jeweils zu beachtenden „Verfahren“.

Die Ergebnisse der Analyse werden regelmäßig vom Überwachungsorgan mit Unterstützung der beteiligten Unternehmensorgane überprüft und aktualisiert.

Mit der Ermittlung der risikobehafteten Tätigkeiten und ihrer Regulierung durch die „Protokolle“ soll:

- bei allen, die im Namen oder im Auftrag von Laborfonds handeln, das volle Bewusstsein erlangt werden, dass eine strafbare Handlung vorliegen kann, deren Begehung von der Körperschaft stark verurteilt wird;
- der Körperschaft ermöglicht werden, die Begehung von Straftaten durch die ständige Überwachung der risikobehafteten Tätigkeiten zu verhindern und zu bekämpfen.

Bezeichnende Punkte des Modells sind:

- die Ausübung von Funktionen und Vertretungsvollmachten im Einklang mit den übertragenen Zuständigkeiten;
- die Anwendung und Einhaltung des Grundsatzes der Funktionstrennung, wonach keine Funktion für einen ganzen Prozess allein zuständig ist;
- die Aufzeichnung der risikobehafteten Tätigkeiten der Körperschaft, d. h. der Tätigkeiten, bei denen das Risiko der Begehung der vom Gv. D. 231/01 in seiner geltenden Fassung vorgesehenen Straftaten besteht;
- die Übertragung spezifischer Aufgaben bezüglich der Funktionsweise und der Einhaltung des Modells und seiner Aktualisierung sowie autonomer Vorschlags- und Kontrollvollmachten an das Überwachungsorgan;
- die Überprüfung des Verhaltens im Unternehmen und der Dokumentation für jeden relevanten Geschäftsvorfall;
- die Anwendung eines Disziplinarsystems, das geeignet ist, die Nichteinhaltung der im Modell

- dargelegten oder genannten Vorschriften und Verfahren zu ahnden;
- die Verbreitung von Verhaltens- und Ethikregeln und -verfahren auf allen Unternehmensebenen.

#### **4.2. Das Modell**

Grundlage des Modells des Laborfonds sind die vom italienischen Arbeitgeberverband festgelegten und aktualisierten Richtlinien für die Erstellung von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen gemäß Gv. D. 231/2001, die am 8. Juni 2021 vom Justizministerium genehmigt wurden.

Das Modell besteht aus der Gesamtheit der Dokumente, die die Unternehmensstruktur, die Verantwortlichkeiten, die Tätigkeiten, die angewandten und umgesetzten Verfahren festlegen, mit denen die typischen Tätigkeiten der Körperschaft dargelegt werden, die im Sinne des Gv. D. 231/01, einschließlich des Ethikkodex, als risikobehaftet eingestuft werden.

Das Modell dient demzufolge gemäß Art. 6 des Gv. D. 231/01 dazu:

- die Bereiche festzulegen, in denen das Risiko besteht, dass gemäß Gv. D. 231/01 in seiner jeweils geltenden Fassung Straftaten begangen werden;
- die Verfahren oder Protokolle zu nennen, die die Gestaltung und Umsetzung der Entscheidungen der Körperschaft in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten regeln;
- die Modalitäten für die Festlegung und Verwaltung der verwendeten Finanzmittel zur Vorbeugung und Verhinderung dieser Straftaten zu regeln;
- die Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan vorzuschreiben;
- alternative Informationskanäle vorzusehen, die es den meldenden Personen, zur Wahrung der Unversehrtheit der Körperschaft, gestattet ausführliche Meldungen über rechtswidrige Verhaltensweisen, die gemäß Dekrets 231/01 relevant sind und denen präzise und übereinstimmende Faktenzugrunde liegen bzw. Verstöße gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell, von denen sie im Rahmen ihrer ausgeübten Tätigkeiten Kenntnis erhalten haben, einzureichen; diese Informationskanäle müssen bei der Bearbeitung der Meldung die vertrauliche Behandlung der Identität der meldenden Person garantieren;
- direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Handlungen gegenüber der meldenden Person aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Zusammenhang stehen, zu verbieten;
- das angewandte Disziplinarsystem zu erläutern, mit dem die Nichteinhaltung der Unternehmensverfahren und -anordnungen sowie die Verstöße gegen die Maßnahmen zum Schutz der meldenden Person geahndet werden, ebenso wie mit böswilliger Absicht oder grober Fahrlässigkeit erfolgte Meldungen, die sich als unbegründet herausstellen.

Zielgruppen des Modells sind die Unternehmensspitze, die Mitarbeiter des Laborfonds sowie Dritte, die Geschäftsbeziehungen mit dem Fonds unterhalten.

Im Einzelnen wurden als Unternehmensspitze die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane sowie der Generaldirektor bezeichnet, während zu den der Leitung anderer unterstellten Personen die Beschäftigten des Laborfonds und Dritte (Mitarbeiter, Berater) gehören.

Die Zielgruppen des Modells:

- dürfen keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die zur Begehung von Straftaten gemäß Gv. D.

231/01 führen können oder in jedem Fall dem Ethikkodex widersprechen;

- müssen die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung ausschließlich auf der Grundlage der Befugnisse, Delegationen und Vollmachten unterhalten, die gemäß den von der Körperschaft festgelegten spezifischen Verfahren erteilt wurden;
- müssen jeglichen Interessenkonflikt mit der öffentlichen Verwaltung vermeiden;
- müssen Grundsätze der Transparenz bei der Entscheidungsfindung im Unternehmen beachten, die unmittelbare Auswirkungen auf die Mitglieder oder Dritte haben;
- müssen dem ÜO die Ausübung der Kontrolle und den schnellen Zugang zu allen betrieblichen Informationen ermöglichen;
- müssen die Tätigkeit der ihnen unterstellten Personen aufmerksam und auf bestmögliche Weise verfolgen und eventuelle Unregelmäßigkeiten, die zu einem möglichen Verstoß gegen das Modell führen, unverzüglich dem ÜO melden;
- dürfen ohne vorherige Genehmigung keine Zahlungen vornehmen, die stets durch Belege nachzuweisen sind;
- dürfen keine Zuwendungen an Beamte leisten.

#### **4.3. Organigramm**

Für die Beschreibung der Organisationsstruktur des Laborfonds und der Rollen und Verantwortlichkeiten der Funktionen der Körperschaft wird auf das aktuellste vom Verwaltungsrat genehmigte „Dokument zum Governance-System“ und auf die letzte Revision des Organigramms im Detail verwiesen, die als Bestandteil des Modells gelten, auch wenn sie diesem nicht beiliegen.

#### **4.4. Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Dieser Absatz sieht für risikobehaftete Unternehmensbereiche das ausdrückliche Verbot vor:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, daran mitzuwirken bzw. zu ermöglichen, die vorstehend genannte Straftatbestände darstellen;
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, daran mitzuwirken bzw. zu ermöglichen, die - obwohl sie als solche keine Straftaten darstellen, die unter die oben genannten fallen - möglicherweise zu Straftaten werden oder die Begehung von Straftaten begünstigen.

Daraus ergibt sich die ausdrückliche Verpflichtung für die risikobehafteten Geschäftsbereiche, sich folgenden Richtlinien anzupassen:

- alle für die Tätigkeit des Unternehmens geltenden Gesetze und Vorschriften strikt einzuhalten;
- bei der Aufnahme und Aufrechterhaltung sämtlicher Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung, den Lieferanten und allen anderen Ansprechpartnern, mit denen sie bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben in Kontakt treten ein Höchstmaß an Fairness und Transparenz walten zu lassen;
- bei allen Tätigkeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses und anderer Unternehmensmitteilungen korrekte, transparente und kooperative Verhaltensweisen einzunehmen, um den Mitgliedern und Dritten wahrheitsgemäße und korrekte Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Fonds zur Verfügung zu stellen;
- in Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften und Verfahren des Unternehmens korrekte

Verhaltensweisen an den Tag zu legen, um den Schutz des Fondsvermögens zu gewährleisten. Dabei haben die Erfassung, Verarbeitung und Darstellung der Daten und Informationen, die für eine wahrheitsgemäße Bewertung der Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage des Fonds und der Entwicklung seiner Tätigkeit erforderlich sind, mit größter Sorgfalt und Genauigkeit zu erfolgen;

- alle gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Integrität und Effektivität des Vermögens strikt einzuhalten und stets in Übereinstimmung mit den auf diesen Vorschriften beruhenden Unternehmensverfahren zu handeln, um die Garantien der Gläubiger und Dritter im Allgemeinen nicht zu beeinträchtigen;
- die ordnungsgemäße Funktionsweise des Fonds und der Gesellschaftsorgane durch die Gewährleistung und Erleichterung jeder Form der Kontrolle über die vom Gesetz vorgesehene Verwaltung sicherzustellen;
- den Aufsichtsbehörden unverzüglich, korrekt und nach Treu und Glauben alle von den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen und sie in keiner Weise bei der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen zu behindern;
- die geltenden Rechtsvorschriften zur Unfallverhütung und zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz strikt einzuhalten;
- ihre Tätigkeit unter fachlichen und organisatorischen Bedingungen ausüben, die eine angemessene Unfallverhütung und eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung gewährleisten;
- unter den eigenen Mitarbeitern durch die Entwicklung eines Risikobewusstseins und die Förderung verantwortlicher Verhaltensweisen aller, eine Kultur der Sicherheit zu verbreiten und zu konsolidieren;
- die Vorschriften zum Schutz des Urheberrechts und des gewerblichen Eigentums, auch im IT-Bereich, einzuhalten.

Um die Einhaltung der oben genannten Verhaltensgrundsätze und Verbote zu gewährleisten, und unbeschadet etwaiger strengerer Schutzverfahren, die der Laborfonds für die Ausübung von Tätigkeiten in sensiblen Bereichen vorsieht:

- wird der Fonds keine Beziehungen zu Unternehmensvertretern, externen Mitarbeitern oder Lieferanten aufnehmen oder fortsetzen, die nicht die Absicht haben, sich dem Grundsatz der strikten Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften anzupassen;
- müssen die an den externen Mitarbeitern erteilten Aufträge schriftlich unter Angabe der vereinbarten Vergütung erfolgen und im Einklang mit den einschlägigen Befugnissen/Verfahren des Unternehmens vorgeschlagen, überprüft oder genehmigt werden;
- sind für jeden sensiblen Vorgang angemessene Unterlagen aufzubewahren, die es ermöglichen, jederzeit Kontrollen in Bezug auf die Merkmale des Vorgangs, den entsprechenden Entscheidungsprozess, die für ihn erteilten Genehmigungen und erfolgten Überprüfungen durchzuführen;
- dürfen die gegenüber den nationalen öffentlichen Einrichtungen oder den Einrichtungen der Gemeinschaft zur Erlangung von Steuererleichterungen, Steuerabzügen oder Steuergutschriften oder Finanzierungen oder Auszahlungen abgegebenen Erklärungen, nur absolut wahrheitsgetreue Angaben enthalten und müssen entsprechend nachgewiesen werden; im Falle der Erlangung dieser Vorteile ist eine entsprechende Abrechnung zu erstellen und aufzubewahren;

- hält sich der Fonds an das geltende System der Befugnisübertragungen und der betrieblichen Verfahren, um die Transparenz der Verwaltung der Finanzmittel und die Trennung der beteiligten Funktionen zu gewährleisten;
- müssen diejenigen, die eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Erfüllung vorstehender Tätigkeiten ausüben (Begleichung von Rechnungen, Zuweisung von Finanzmitteln, die vom Staat oder von EU-Organismen eingegangen sind usw.) der Durchführung dieser Tätigkeiten durch alle an den Verfahren im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten beteiligten Personen besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen und Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem ÜO melden;
- ist jeder Benutzer der betrieblichen IT-Systeme für die Sicherheit der verwendeten Systeme verantwortlich und unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bedingungen der Lizenzverträge;
- ist jeder Benutzer verpflichtet, sich entsprechend dafür einzusetzen, um die mögliche Begehung von Straftaten durch den Einsatz von IT-Tools zu verhindern;
- darf kein Benutzer die Vermögenswerte und Ressourcen des Unternehmens unsachgemäß verwenden, wobei „unsachgemäß“ - unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Vorschriften - bedeutet, Internetverbindungen für andere Zwecke als die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu nutzen, um beleidigende Nachrichten zu versenden oder das Image des Fonds zu schädigen;
- darf kein Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material und Computerprogramme vervielfältigen. Die Dokumente, die jeder Mitarbeiter im Rahmen einer Tätigkeit erstellt, sind Eigentum des Fonds;
- muss jeder Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Einklang mit dem Umweltschutz verrichten und somit die normalen Vorgänge einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung durch bewusstes Umweltmanagement ergänzen.

## 5. DISZIPLINARSYSTEM

### 5.1. Vorwort

Der Fonds hat zur Umsetzung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells, das geeignet ist, die Begehung von Straftaten gemäß Gv. D. 231/01 (mit dem Titel „*Regelung der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen, Gesellschaften und Verbände auch ohne juristische Persönlichkeit gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 29. September 2000, Nr. 300*) hat organisatorische Verfahren zur Regelung der Tätigkeiten festgelegt, die Risikobereiche für die Begehung von strafrechtlich relevanten rechtswidrigen Handlungen durch seine Verwaltungsratsmitglieder, den Direktor, die Angestellten oder aller Personen darstellen können, die - auch nur de facto - im Auftrag der Körperschaft unter diese Verfahren fallende Tätigkeiten ausüben.

Die Begehung rechtswidriger Handlungen, die Straftaten, die im Sinne vorstehenden Dekrets strafrechtlich relevant sind, kann der Körperschaft erheblichen Schaden zufügen, sowohl in Bezug auf die Haftungserklärungen der Körperschaft als auch in Bezug auf die Verhängung administrativer, finanzieller, restriktiver oder zivilrechtlicher Strafen.

Alle Zielgruppen der von der Körperschaft angenommenen Verfahren sind in Bezug auf deren Gegenstand verpflichtet, sich jederzeit an ihre Vorgaben sowie die geltenden Gesetze und Verordnungen und den geltenden Ethikkodex zu halten.

Die Verfahren wurden angenommen, damit:

- die betroffenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten bezüglich ihres Gegenstands klar definiert werden und innerhalb der Organisation bekannt sind;
- die Zeichnungs- und Genehmigungsbefugnisse im Einklang mit den Organisationsverantwortlichkeiten stehen;
- alle Vorgänge, Transaktionen und Handlungen im Rahmen des jeweiligen Verfahrens nachprüfbar, dokumentiert, schlüssig und angemessen sind;
- der Grundsatz der Aufgabentrennung verfolgt wird, so dass die Genehmigung zur Vornahme eines Vorgangs unter die Verantwortung einer anderen Person fällt als der, die den Vorgang bucht, tatsächlich vornimmt oder kontrolliert;
- die Kontrollen, einschließlich der Beaufsichtigung, die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt werden, dokumentiert werden.

Niemand, der innerhalb des Fonds tätig ist, kann sein Verhalten mit der Unkenntnis der Verfahren rechtfertigen.

Jedes nicht konforme Verhalten kann nicht dem Fonds zugeschrieben werden oder als in seinem Namen oder Interesse durchgeführt vorgegeben werden, wird als schwerwiegende Nichterfüllung des Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Vertragsverhältnisses mit der Körperschaft eingestuft und unterliegt den dort geltenden Disziplinarstrafen, einschließlich, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, der Entlassung aus wichtigem Grund.

Bei Zweifeln hinsichtlich des konkreten Verhaltens in Bezug auf Aspekte, die den Gegenstand der Verfahren betreffen, sind die Zielgruppen der Verfahren angehalten, sich an den Generaldirektor und/oder den direkten Vorgesetzten zu wenden, um entsprechende Anweisungen zu erhalten.

Unter besonderer Bezugnahme auf das Bestrafungssystem, das für Verstöße gegen die Bestimmungen des Ethikkodex und die vom Fonds angenommenen Verfahren gilt, können alle diesbezüglichen Informationen beim Generaldirektor eingeholt werden.

Die Zielgruppen der vom Fonds angewandten Organisationsverfahren sind verpflichtet, alle Verhaltensweisen innerhalb des Unternehmens zu melden, das nicht diesen Verfahren oder dem Ethikkodex oder den geltenden Gesetzen oder Verordnungen entspricht, wie in den nachstehenden Absätzen 7.5 und 7.6 vorgesehen.

Referenzen:

- Ethikkodex
- Intern geltenden Organisationsverfahren
- Artikel 2104-2106 des ital. ZGB (Sorgfalt des Arbeitnehmers, Treuepflicht, Disziplinarmaßnahmen)
- Art. 2119 des ital. ZGB (Rücktritt aus berechtigtem Grund)
- gültiger Kollektivvertrag für den Handel
- gültiger Kollektivvertrag (Führungskräfte) für den Handel
- Art. 7, G. Nr. 300/1970 (Disziplinarmaßnahmen).

## **5.2. Funktion des Disziplinarsystems**

Die Festlegung eines Bestrafungssystems (das im Verhältnis zum begangenen Verstoß steht und abschreckende Wirkung hat), das im Falle eines Verstoßes gegen die im Modell genannten Regeln anzuwenden ist, macht die Überwachung des ÜOs effizient und umsetzbar und dient dazu, die Wirksamkeit des Modells zu gewährleisten.

Die Einrichtung eines solchen Disziplinarsystems stellt in der Tat gemäß Art. 6, Absatz 1, Buchst. e) des Gv. D. 231/01 eine wesentliche Voraussetzung des Modells für die Haftungsfreistellung des Fonds dar.

Die Anwendung eines solchen Disziplinarsystems und die entsprechenden Sanktionen sind unabhängig von der Durchführung und dem Ergebnis eines von den Justizbehörden eingeleiteten Strafverfahrens, falls das zu beanstandende Verhalten auch einen relevanten Straftatbestand gemäß Gv. D. 231/01 231/01 darstellt.

## **5.3. Maßnahmen gegenüber denjenigen, die gegen die Maßnahmen zum Schutz der meldenden Person verstoßen**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Maßnahmen des Gv. D. 24/2023 zum Schutz der meldenden Person von rechtswidrigen Verhaltensweisen, die im Sinne des Dekrets oder gemäß Gv. D. 231/01 relevant sind bzw. bei Verstößen gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell der Körperschaft, werden für die schwersten Verstöße die nachstehend vorgesehenen Strafen verhängt.

Den gleichen Strafen unterliegt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig sich als unbegründet erweisende Meldungen macht.

## **5.4. Maßnahmen gegenüber den Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern**

Im Falle eines Verstoßes gegen das Modell, die Verfahren und den Ethikkodex durch ein Mitglied des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats informiert das ÜO den gesamten Verwaltungsrat, damit die am besten geeigneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ergriffen werden können.

## **5.5. Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmern**

### **5.5.1. Führungskräfte**

Der Verstoße gegen dieses Modell durch die Führungskräfte stellt eine strafbare Handlung dar.

Bei der Umsetzung der Grundsätze des Modells macht sich die Führungskraft strafbar, wenn sie die korrekte Anwendung des Modells durch ihre Arbeitnehmer nicht überwacht.

Alle vorstehend genannten Verhaltensweisen der Führungskräfte stellen rechtswidrige Handlungen dar, die die Kündigung der vertraglichen Bindung seitens des Arbeitgebers rechtfertigen.

Der Fonds sorgt daher für die Feststellung der Verstöße und das Ergreifen der geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des angewandten geltenden Kollektivvertrags für Führungskräfte im Handel.

#### **5.5.2. Leitende Angestellte und Angestellte**

Der Verstoß gegen dieses Modell durch die leitenden Angestellten und Angestellten, stellt ein disziplinarisches Vergehen dar.

Die gegen diese Arbeitnehmer zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen – unter Einhaltung der in Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1970, Nr. 300 (Arbeitnehmerstatut) und eventuelle anwendbare gesetzlichen Sondervorschriften - sind die Sanktionendes Kollektivvertrags für den Handel, dessen Bestimmungen unberührt bleiben.

Insbesondere sieht der Branchenkollektivvertrag je nach Schwere der Vergehen folgende Maßnahmen vor:

- a) mündlicher Verweis;
- b) schriftliche Abmahnung;
- c) Geldstrafe;
- d) Suspendierung;
- e) Entlassung.

Der Fonds sorgt daher für die Feststellung der Verstöße und das Ergreifen der geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des angewandten geltenden Kollektivvertrags für Führungskräfte im Handel.

##### **5.5.2.1. Verstöße gegen das Modell durch leitende Angestellte und Angestellte**

Unbeschadet der Verpflichtungen für die Körperschaft, die sich aus dem Arbeitnehmerstatut ergeben, sind die strafbaren Verhaltensweisen mit den entsprechenden Sanktionen folgende:

- a) der Arbeitnehmer, der gegen die in diesem Modell vorgesehenen oder angeführten oder internen Verfahren verstößt (zum Beispiel Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verfahren, Unterlassung von Mitteilungen an das ÜO bezüglich der vorgeschriebenen Informationen, Unterlassung von Kontrollen usw.), oder bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit sensiblen Prozessen Verhaltensweisen an den Tag legt, die nicht den Anforderungen des Modells oder den darin genannten Verfahren entsprechen, erhält einen „mündlichen Verweis“;
- b) der Arbeitnehmer, der wiederholt gegen die in diesem Modell vorgesehenen oder angeführten internen Verfahren verstößt oder bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit sensiblen Prozessen Verhaltensweisen an den Tag legt, die nicht den Anforderungen des Modells oder den darin genannten Verfahren entsprechen, erhält eine „schriftliche Abmahnung“;
- c) der Arbeitnehmer, der gegen die in diesem Modell vorgesehenen oder angeführten internen Verfahren verstößt oder bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit sensiblen Prozessen Verhaltensweisen an den Tag legt, die nicht den Anforderungen des Modells oder den darin genannten Verfahren entsprechen, die die Körperschaft dem objektiven Risiko des Begehens einer Straftat aussetzt, erhält eine „Geldstrafe“;
- d) der Arbeitnehmer, der bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit sensiblen Prozessen Verhaltensweisen an den Tag legt, die nicht den Anforderungen dieses Modells oder den darin genannten Verfahren entsprechen und eindeutig auf die Begehung einer oder mehrerer

Straftaten abziehen, wird „suspendiert“;

- e) der Arbeitnehmer, der bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit sensiblen Prozessen Verhaltensweisen an den Tag legt, die offensichtlich gegen die Anforderungen dieses Modells oder die darin genannten Verfahren verstoßen und dadurch die konkrete Verhängung der vom Gv.D. 231/01 vorgesehen sind.

Die Art und der Umfang jeder der vorstehenden Strafen werden unter Berücksichtigung folgender Umstände verhängt:

- dem Vorsatz des Verhaltens oder den Grad der Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit, auch in Bezug auf die Vorhersehbarkeit des Ereignisses;
- dem Gesamtverhalten des Arbeitnehmers unter besonderer Berücksichtigung des eventuellen Bestehens disziplinarischer Präzedenzfälle des Arbeitnehmers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- der Aufgaben des Arbeitnehmers;
- der Funktion und des Maßes an Verantwortung und Autonomie der Personen, die an den Zuwiderhandlungen beteiligt sind;
- der anderen besonderen Umstände, die mit dem Disziplinarverstoß einhergehen.

Das Disziplinarsystem unterliegt der kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung durch das ÜO und den Verwaltungsrat, wobei der Verwaltungsrat für die konkrete Anwendung der hier dargelegten Disziplinarmaßnahmen infolge einer eventuellen Meldung des ÜOs nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten des Autors der gerügten Verhaltensweise verantwortlich ist.

#### **5.6. Maßnahmen gegenüber den Beratern und Lieferanten (einschließlich der Finanzverwalter)**

Jeder Verstoß durch die Berater oder Lieferanten gegen die Regeln dieses für sie geltenden Modells oder die Begehung von Straftaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Fonds wird gemäß den in den jeweiligen Verträgen enthaltenen spezifischen Vertragsklauseln bestraft.

Vorbehalten bleibt ein eventueller Schadensersatzanspruch, wenn aus diesem Verhalten konkrete Schäden für den Fonds entstehen, wie im Fall der Anwendung der vom Gv. D. 231/01 vorgesehen sind.

## **6. ETHIKKODEX**

Die Annahme ethischer Grundsätze, die für die Vorbeugung von Straftaten gemäß Gv. D 231/01 relevant sind, stellt ein wesentliches präventives Kontrollsystem dar. Diese Grundsätze müssen in einen Ethikkodex aufgenommen werden.

Im Allgemeinen ist der Ethikkodex ein offizielles Dokument des Fonds, das alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Fonds gegenüber den „Interessenträgern“ (Mitarbeitern, Lieferanten, Mitgliedern, öffentliche Verwaltung usw.) enthält. Ziel des Kodex ist es, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus und unabhängig davon bestimmte Verhaltensweisen zu empfehlen, zu fördern oder zu untersagen. Der Ethikkodex ist ein Dokument, das von der höchsten Führungsebene gewünscht und genehmigt wurde, um die Verhaltensregeln und ethischen Grundsätze, an denen sich die Geschäftstätigkeit orientiert, bekannt zu machen.

Der Text des Ethikkodex ist vollständig im Anhang (Anhang 1) wiedergegeben und stellt einen wesentlichen Bestandteil des Modells dar.

## **7. ÜBERWACHUNGSORGAN**

### **7.1. Vorwort**

Art. 6 des Gv. D. 231/01 sieht vor, dass das Unternehmen von der Haftung für die Begehung der angegebenen Straftaten befreit werden kann, wenn das Führungsorgan unter anderem:

- ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell angenommen hat, das zur Vorbeugung der betreffenden Straftaten geeignet ist;
- einem Organ der Körperschaft die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen und für dessen Aktualisierung zu sorgen, übertragen hat, das mit unabhängigen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattet ist (im Folgenden das ÜO).

Die Übertragung dieser Aufgaben an das ÜO und, selbstverständlich, deren ordnungsgemäße und wirksame Ausführung sind daher unerlässliche Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung, unabhängig davon, ob die Straftat von Personen der Unternehmensspitze (die ausdrücklich im Art. 6 genannt werden) oder von Personen begangen wurde, die der Leitung anderer unterstellt sind (gemäß Art. 7, Gv. D. 231/01).

Art. 7, Absatz 4 bekräftigt schließlich, dass die wirksame Umsetzung des Modells neben der Einrichtung eines Disziplinarsystems die regelmäßige Überprüfung durch die dafür zuständige Stelle erfordert.

### **7.2. Zusammensetzung des Überwachungsorgans**

Das Gesetz liefert keine Angaben über die Zusammensetzung des ÜO. Die Entscheidung kann somit auf die Zusammensetzung aus einer oder mehreren Personen fallen. Im letzteren Fall kann das Organ aus einem oder mehreren internen und externen Personen der Körperschaft bestehen, sofern sie die Anforderungen der Autonomie, Unabhängigkeit, Professionalität und Kontinuität des Handelns erfüllen.

Die Wahl zwischen der einen oder anderen Lösung muss die mit dem einschlägigen Gesetz verfolgten Ziele berücksichtigen und somit die Wirksamkeit der Kontrollen gewährleisten. Die Zusammensetzung des Überwachungsorgans muss sich daher an der Größe, der Art der Tätigkeit und der organisatorischen Komplexität der Körperschaft ausrichten.

Der Verwaltungsrat des Laborfonds legt die Zusammensetzung des ÜOs fest. Um seine volle Autonomie und Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, ist das ÜO direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

Der Verwaltungsrat muss, auch auf Vorschlag des ÜO, eine angemessene finanzielle Ausstattung genehmigen, über die das Organ für alle Erfordernisse verfügen kann, die für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben erforderlich sind (z. B. Fachberatung, Dienstreisen usw.).

### **7.3. Aufgaben und Vollmachten des Überwachungsorgans**

Generell ist es die Aufgabe des ÜOs:

- die Einhaltung der Vorschriften des Modells zu überwachen;
- die tatsächliche Wirksamkeit und Fähigkeit des Modells in Bezug auf die Unternehmensstruktur zu bewerten, der Begehung von Straftaten gemäß Gv. D. 231/01 vorzubeugen;
- eventuelle Aktualisierungen des Modells vorzuschlagen, wenn sich herausstellt, dass sich ändernde betriebliche Bedingungen dessen Anpassung erforderlich machen;
- die Wirksamkeit des Modells zu überwachen, d. h. die Kohärenz zwischen den konkreten

Verhaltensweisen und dem abstrakt festgelegten allgemeinen Modell zu überprüfen.

Unter operativem Gesichtspunkt hat das ÜO die Aufgabe:

- die Effizienz und Wirksamkeit des angenommenen Modells in Bezug auf die Vorbeugung und Verhinderung der Begehung von Straftaten gemäß Gv. D. Nr. 231/01 vorzubeugen;
- die Einhaltung der im Modell vorgesehenen Modalitäten und der Verfahren des Unternehmens zu überprüfen und eventuelle Verhaltensabweichungen festzustellen, die sich aus der Analyse der Informationsflüsse ergeben, zu denen die Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen verpflichtet sind;
- interne Erkundungen zur Feststellung mutmaßlicher Verstöße gegen die Vorschriften dieses Modells durchzuführen;
- regelmäßige gezielte Überprüfungen zu bestimmten Vorgängen oder spezifischen Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen der risikobehafteten Tätigkeitsbereiche durchgeführt werden, wie in den besonderen Teilen des Modells festgelegt;
- zu überprüfen, dass die in den besonderen Teilen des Modells für die verschiedenen Arten von Straftaten vorgesehenen Elemente in jedem Fall angemessen sind und den Anforderungen der Einhaltung der Bestimmungen des Gv.D. 231/01 entsprechen, um andernfalls eine Aktualisierung dieser Elemente vorzunehmen;
- dem Verwaltungsrat Vorschläge für eventuelle Aktualisierungen und Anpassungen des angenommenen Modells zu unterbreiten, die durch die Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen werden, die gegebenenfalls als Folge nachstehender Umstände erforderlich werden:
  - erhebliche Verstöße gegen die Vorgaben des Modells;
  - erhebliche Änderungen der internen Struktur des Fonds und/oder der Art und Weise der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
  - Änderung gesetzlicher Vorschriften;
- Festlegung der Aspekte im Zusammenhang mit der Kontinuität der eigenen Handlungen (z. B. Zeitplanung der Tätigkeiten, Protokollierung der Sitzungen und Regelung der Informationsflüsse von den Unternehmensstrukturen an das ÜO usw.), Regelung der eigenen internen Funktionsweise und Erstellung einer Verordnung für die eigenen Tätigkeiten.

Weiterhin:

- dürfen die vom ÜO durchgeführten Tätigkeiten von keinem anderen Organ oder der Unternehmensstruktur angefochten werden, unbeschadet der Aufsichtstätigkeit über die Angemessenheit seines Vorgehens, die dem Verwaltungsrat zusteht;
- hat das ÜO - ohne vorherige Zustimmung - freien Zugang zu allen Bereichen/Funktionen des Fonds, um alle Informationen oder Daten einzuholen, die für die Ausführung der im Gv. D. 231/01 vorzubeugen;
- kann das ÜO - unter seiner direkten Aufsicht und Verantwortung - die Unterstützung aller Strukturen des Fonds oder externer Berater in Anspruch nehmen.

## **7.4. Informationsflüsse**

### **7.4.1. Mitteilungen an die Fond्सorgane**

Das ÜO berichtet über die Umsetzung des Modells und das Auftreten eventueller kritischer Punkte.

Diesbezüglich erstellt das ÜO:

- für den Verwaltungsrat **jährlich** einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit (insbesondere unter Angabe der erfolgten spezifischen Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse, die eventuelle Aktualisierung der Aufstellung der risikobehafteten Tätigkeitsbereiche usw.);
- für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats **unverzüglich** eine Meldung über das Auftreten schwerwiegender und außergewöhnlicher Situationen, wie z. B. Fälle von Verstößen gegen die Grundsätze der Umsetzung des Modells, gesetzliche Neuerungen in Bezug auf die administrative Haftung der Körperschaften, die den Umfang der Umsetzung des Modells und gegebenenfalls Mängel des angenommenen Modells betreffen.

Das ÜO muss sich außerdem mit den für die verschiedenen spezifischen Profile zuständigen Bereichen/Funktionen des Fonds abstimmen, wie in den einzelnen Besonderen Teilen näher beschrieben.

Alle vom ÜO durchgeführten Tätigkeiten (z. B. Treffen mit dem Verwaltungsrat, mit dem Aufsichtsrat, regelmäßige Sitzungen des ÜO) müssen zu Protokoll gegeben werden. Die Kopien der Protokolle sind vom Überwachungsorgan selbst aufzubewahren.

#### **7.4.2. Informationsflüsse an das ÜO**

Dem ÜO müssen im Unternehmensbereich alle Informationen, auch seitens Dritter, die die Umsetzung des Modells in den risikobehafteten Tätigkeitsbereichen und in jedem Fall die Einhaltung der Verhaltensregeln betreffen, zur Kenntnis gebracht werden.

Dem ÜO ist zwingend unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

- die Verfügungen und/oder Nachrichten kriminalpolizeilicher Stellen oder anderer Behörden, aus denen die Durchführung von Ermittlungen, auch gegen Unbekannte, für die Straftaten hervorgeht und die direkt oder indirekt die Körperschaft einbeziehen können;
- die Anträge auf Rechtsbeistand, die von den Mitarbeitern im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens für die Straftaten gemäß Gv.D. 231/01 vorzubeugen;
- die Berichte, die von den Verantwortlichen anderer Unternehmensfunktionen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erstellt wurden und aus denen Tatsachen, Handlungen, Ereignisse oder Unterlassungen mit kritischen Profilen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften Gv.D. 231/01 hervorgehen könnten;
- die Informationen über die durchgeführten Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Sanktionen bzw. die Maßnahmen zur Einstellung dieser Verfahren unter Angabe der entsprechenden Gründe;
- die Nachrichten über Aufträge, die von öffentlichen Stellen oder Personen vergeben werden, die gemeinnützige Funktionen ausüben.

#### **7.5. System zur Meldung von Verstößen (sog. "Whistleblowing"-System)**

Das Gv. D. 24/2023 bezüglich der „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“, das im Amtsblatt Nr. 63 vom 15.03.2023 veröffentlicht wurde, erneuert für den Laborfonds ab 17. Dezember 2023 die im Gv.D. 231/01 von Art. 2 des Gesetzes Nr. 179/2017 bereits eingeführten Modalitäten für die

Verwaltung der Meldungen.

Insbesondere müssen ab diesem Datum die aktivierten internen Meldekanäle den Vorgaben des Art. 4 des Gv. D. 24/2023 entsprechen.

Bezüglich der aktuellen Verwaltungsmodalitäten des Meldesystems wird auf Anhang 2 verwiesen, der Bestandteil dieses Allgemeinen Teils ist.

#### **7.6. Meldekanäle**

Die Meldungen (wie in Anhang 2 ausführlicher beschrieben) müssen dem ÜO durch Mitteilung in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN – DEM VORSITZENDEN DES ÜBERWACHUNGSORGANS ÜBERGEBEN“ auf dem normalen Postweg an eine der beiden Adressen zugestellt werden:

a) Überwachungsorgan c/o FONDO PENSIONE LABORFONDS, Piazza delle Erbe, 2 - 38122 Trient.

b) Überwachungsorgan c/o FONDO PENSIONE LABORFONDS, Andreas-Hofer-Straße 3H - 39100 Bozen.

Die Meldung des Verstoßes kann durch das Ausfüllen des auf der entsprechenden Plattform zur Verfügung gestellten Fragebogens unter dem Link <https://laborfonds.segnalazioni.net/> eingereicht werden.

Aufgabe des ÜOs ist es, die Vertraulichkeit des Namens der meldenden Person und des Inhalts der Meldung zu gewährleisten.

Die Meldungen werden daraufhin, auch unter Einbeziehung von Unternehmensfunktionen oder externen Beratern, geprüft. Ist der einzige Beweis zur Stützung des gemeldeten Sachverhalts die Aussage der meldenden Person, bittet das ÜO sie um Erlaubnis, diesen Sachverhalt den Unternehmensfunktionen oder zuständigen Behörden mitteilen zu dürfen.

#### **7.7. Schutz der meldenden Person**

Der Fonds, wie in Anhang 2 ausführlicher beschrieben, bietet der meldenden Person umfassenden Schutz für eventuell ihr gegenüber geübten Formen von Vergeltung oder Diskriminierung.

Ab 17. Dezember 2023 gelten die Bestimmungen der Artikel 16 und 17 des Gv.D. 24/2023; bis zu diesem Datum gelten die Bestimmungen von Artikel 6, Absätze 2-bis, 2-ter und 2-quater des Gv. D. 231/01 vorgesehen sind.

#### **7.8. Einholung und Aufbewahrung der Informationen**

Alle in diesem Modell vorgesehenen Informationen, Mitteilungen und Berichte werden vom Überwachungsorgan in einem entsprechenden (elektronisch und in Papierform) aufbewahrt.

Der Zugriff auf das Archiv ist ausschließlich Mitgliedern des Überwachungsorgans gestattet.

## 8. ANWENDBARE STRAFTATEN

Die Straftatbestände, die eine administrative Haftung der Körperschaft darstellen können, sind lediglich jene, die ausdrücklich vom Gesetzgeber aufgelistet wurden.

In nachstehender „Tabelle der Straftaten“ sind diese Straftaten und ihre jeweilige Rechtsgrundlage zusammen mit der Bewertung aufgeführt, die je nach Unternehmensstruktur und organisatorischen und produktiven Prozessen durchgeführt wird, wenn diese Straftat innerhalb der Körperschaft tatsächlich anwendbar ist.

Als „nicht anwendbar“ betrachtet werden Straftaten, für die die Wahrscheinlichkeit, dass sie begangen werden, vernachlässigbar gering ist, da der theoretische Straftatbestand nicht konkret eintreten könnte.

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
<b>Unrechtmäßige Entgegennahme von Geldern, Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Einrichtung oder der Europäischen Union oder zur Erlangung öffentlicher Gelder, Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung und Betrug bei öffentlichen Lieferungen</b>	<b>Art. 24, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Veruntreuung öffentlicher Gelder	Art. 316-bis des ital. StGB	JA
Unrechtmäßige Entgegennahme öffentlicher Gelder zum Schaden des Staates	Art. 316-ter des ital. StGB	JA
Betrug bei öffentlichen Lieferungen	Art. 356 des ital. StGB	NEIN
Betrug	Art. 640, Abs. 2, Nr. 1 des ital. StGB	JA
Schwerer Betrug zur Erlangung öffentlicher Gelder	Art. 640-bis des ital. StGB	JA
Computerbetrug	Art. 640-ter des ital. StGB	JA
Straftaten bezüglich EU-Beihilfen für den Agrarsektor	Art. 2, Gesetz vom 23. Dezember 1986, Nr. 898	NEIN
<b>Computerdelikte und rechtswidrige Datenverarbeitung</b>	<b>Art. 24-bis, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Computergestützte Dokumentation	Art. 491-bis des ital. StGB	JA
Widerrechtlicher Zugriff auf Computer- oder Telematiksysteme	Art. 615-ter des ital. StGB	JA
Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Geräten, Codes und anderen Mitteln, die den Zugang auf IT- und Telematiksysteme ermöglichen	Art. 615-quater des ital. StGB	JA
Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von IT-Ausrüstungen, -Geräten oder -Programmen, die ein IT- oder Telematiksystem beschädigen oder unterbrechen können	Art. 615-quinquies des ital. StGB	JA
Anzapfen, Verhinderung oder rechtswidrige Unterbrechung von Computer- oder Telematikkommunikation	Art. 617-quater des ital. StGB	JA
Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Geräten und anderen Mitteln zum Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von IT- oder Telematikkommunikationen	Art. 617-quinquies des ital. StGB	NEIN
Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen	Art. 635-bis des ital. StGB	JA
Beschädigung von Informationen, Computerdaten und -programmen, die vom Staat oder anderen öffentlichen oder zumindest gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden	Art. 635-ter des ital. StGB	JA
Beschädigung von Computer- oder Telematiksystemen	Art. 635-quater des ital. StGB	JA
Beschädigung von gemeinnützigen Computer- oder Telematiksystemen	Art. 635-quinquies des ital. StGB	JA

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
Computerbetrug der Person, die Zertifizierungsdienste für elektronische Signaturen erbringt	Art. 640-quinquies des ital. StGB	NEIN
Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften über den nationalen Cybersicherheitsbereich (Art. 1, Absatz 11, G.D. Nr. 105 vom 21. September 105)	Art. 1, Absatz 11, G.D. Nr. 105 vom 21. September 105	NEIN
<b>Delikte organisierter Kriminalität</b>	<b>Art. 24-ter, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Bildung einer kriminellen Vereinigung	Art. 416 des ital. StGB, mit Ausnahme von Abs. 6	JA
Kriminelle Vereinigung zum Zwecke der Versklavung oder des Festhaltens an der Sklaverei, des Menschenhandels, des Kaufs und Verkaufs von Sklaven, des Handels mit Organen, die lebenden Personen entnommen wurden, und Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen über die illegale Einwanderung	Art. 416 des ital. StGB, Abs. 6	NEIN
Vereinigungen mit mafiöser Struktur	Art. 416-bis des ital. StGB	NEIN
Mafiöses politisches Tauschgeschäft bei Wahlen	Art. 416-ter des ital. StGB	NEIN
Erpresserischer Menschenraub	Art. 630 des ital. StGB	NEIN
Vereinigung mit dem Zweck des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen	Art. 74, D.P.R. 309/90	NEIN
Unerlaubte Herstellung, Einführung in das Staatsgebiet, Veräußerung, Abtretung, Besitz und Tragen von Kriegswaffen und kriegsähnlichen Waffen oder deren Bestandteilen, von Sprengstoff, illegalen Waffen sowie gewöhnlichen Schusswaffen an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	Art. 407, Abs. 2, Buchst. a), Nr. 5 der ital. StPO	NEIN
<b>Veruntreuung, Erpressung im Amt, unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Korruption und Amtsmissbrauch</b>	<b>Art. 25, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Veruntreuung	Art. 314 des ital. StGB	NEIN
Veruntreuung durch Ausnutzung von Fehlern Dritter	Art. 316 des ital. StGB	NEIN
Erpressung im Amt	Art. 317 des ital. StGB	NEIN
Korruption für eine Amtshandlung	Art. 318 des ital. StGB	JA
Korruption wegen den Amtspflichten widersprechenden Handlungen	Art. 319 des ital. StGB	JA
Erschwerende Umstände	Art. 319-bis des ital. StGB	NEIN
Rechtsbeugung durch Korruption	Art. 319-ter des ital. StGB	JA
Unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen	Art. 319-quater des ital. StGB	JA
Korruption eines Beauftragten des öffentlichen Dienstes	Art. 320 des ital. StGB	JA
Strafen für die bestechende Person	Art. 321 des ital. StGB	JA
Anstiftung zur Korruption	Art. 322 des ital. StGB	JA
Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Vergabe oder zum Versprechen von Vorteilen, Korruption und Anstiftung zur Korruption von Mitgliedern des internationalen Strafgerichtshofs oder der Organe der Europäischen Gemeinschaften und Funktionären der Europäischen Gemeinschaften und fremder Staaten	Art. 322-bis des ital. StGB	NEIN
Amtsmissbrauch	Art. 323 des ital. StGB	NEIN
Handel mit unerlaubter Einflussnahme	Art. 346-bis des ital. StGB	JA
<b>Fälschung von Geld, Kreditkarten und</b>	<b>Art. 25-bis, Gv. D. 231/01 vorgesehenen</b>	

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
<b>Wertzeichen</b>	<b>Straftaten</b>	
Geldfälschung, Ausgeben und Einführung in den Staat, nach Absprache, von Falschgeld	Art. 453 des ital. StGB	NEIN
Verfälschung von Geld	Art. 454 des ital. StGB	NEIN
Ausgeben und Einführung in den Staat, ohne Absprache, von Falschgeld	Art. 455 des ital. StGB	NEIN
Ausgeben von in gutem Glauben erhaltenem Falschgeld	Art. 457 des ital. StGB	NEIN
Fälschung von Wertzeichen, Einführung in den Staat, Kauf, Besitz oder Inverkehrbringen von gefälschten Wertzeichen	Art. 459 des ital. StGB	NEIN
Nachmachung von zur Herstellung von staatlichen Forderungstiteln oder Wertzeichen verwendetes Filigranpapier	Art. 460 des ital. StGB	NEIN
Herstellung oder Besitz von Filigran oder Mitteln zur Fälschung von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier	Art. 461 des ital. StGB	NEIN
Verwendung nachgemachter oder verfälschter Wertzeichen	Art. 464 des ital. StGB	NEIN
Fälschung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Gebrauchsmustern und Zeichnungen	Art. 473 des ital. StGB	NEIN
Einführung in den Staat und Handel von Produkten mit gefälschten Kennzeichen	Art. 474 des ital. StGB	NEIN
<b>Straftaten gegen Industrie und Handel</b>	<b>Art. 25-bis1, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Störung der Produktions- und Handelsfreiheit	Art. 513 des ital. StGB	NEIN
Widerrechtlicher Wettbewerb mit Drohung und Gewalt	Art. 513-bis des ital. StGB	NEIN
Betrug gegen nationale Industriezweige	Art. 514 des ital. StGB	NEIN
Betrug bei der Ausübung einer Handelstätigkeit	Art. 515 des ital. StGB	NEIN
Verkauf verfälschter als unverfälschte Lebensmittel	Art. 516 des ital. StGB	NEIN
Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführender Produktkennzeichnung	Art. 517 des ital. StGB	NEIN
Fertigung und Handel mit Gütern, die mittels gesetzwidriger Anmaßung von gewerblichen Schutzrechten hergestellt wurden	Art. 517-ter des ital. StGB	NEIN
Nachahmung von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln	Art. 517-quater des ital. StGB	NEIN
<b>Gesellschaftsrechtliche Straftaten</b>	<b>Art. 25-ter, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Wahrheitswidrige Mitteilungen über Gesellschaften	Art. 2621 des ital. ZGB	JA
Wahrheitswidrige Mitteilungen über Gesellschaften von geringfügiger Bedeutung	Art. 2621-bis des ital. ZGB	JA
Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen der notierten Gesellschaften	Art. 2622 des ital. ZGB	NEIN
Vereitelung einer Kontrolle	Art. 2625, Abs. 2 des ital. ZGB	JA
Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen	Art. 2626 des ital. ZGB	NEIN
Rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen	Art. 2627 des ital. ZGB	NEIN
Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft	Art. 2628 des ital. ZGB	NEIN
Geschäfte zum Schaden der Gläubiger	Art. 2629 des ital. ZGB	JA
Unterlassung der Mitteilung eines Interessenkonflikts	Art. 2629-bis des ital. ZGB	JA
Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals	Art. 2632 des ital. ZGB	NEIN

Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten		
Straftat	Gesetzliche Grundlage	Anwendbarkeit
Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren	Art. 2633 des ital. ZGB	NEIN
Korruption unter Privaten	Art. 2635 des ital. ZGB	JA
Anstiftung zur Korruption zwischen Privatpersonen	Art. 2635-bis des ital. ZGB	JA
Rechtswidrige Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung	Art. 2636 des ital. ZGB	JA
Agiotage	Art. 2637 des ital. ZGB	JA
Behinderung der Tätigkeit von Aufsichtsbehörden	Art. 2638, Abs. 1 und 2 des ital. ZGB	JA
Falsche oder unterlassene Erklärungen für die Ausstellung der Vorabbescheinigung	Art. 54 des Gv. D. 19/23	NEIN
<b>Straftaten zum Zwecke des Terrorismus oder der Unterwanderung der demokratischen Ordnung</b>	<b>Art. 25-quater, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Im italienischen Strafgesetzbuch und in speziellen Gesetzen vorgesehene Straftaten zu terroristischen Zwecken oder zum Zweck der Unterwanderung der demokratischen Ordnung	Artikel 270-bis, 270-ter, 270-quater, 270-quater1, 270-quinquies, 270-sexies, 280, 280-bis, 289-bis und 302 des ital. StGB, G. 15/80, Art. 2 Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 9/12/99	NEIN
<b>Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane</b>	<b>Art. 25-quater1, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Praktiken der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane	Art. 583-bis des ital. StGB	NEIN
<b>Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen</b>	<b>Art. 25-quinquies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Versklavung oder Sklaverei oder erzwungene Dienstbarkeit	Art. 600 des ital. StGB	NEIN
Kinderprostitution	Art. 600-bis des ital. StGB	NEIN
Kinderpornographie	Art. 600-ter des ital. StGB	NEIN
Besitz von oder Zugang zu pornografischem Material	Art. 600-quater des ital. StGB	NEIN
Touristische Initiativen zum Zweck der Ausnutzung von Kinderprostitution	Art. 600-quinquies des ital. StGB	NEIN
Menschenhandel	Art. 601 des ital. StGB	NEIN
Kauf und Verkauf von Sklaven	Art. 602 des ital. StGB	NEIN
Widerrechtliche Vermittlung und Ausnutzung der Arbeitskraft	Art. 603-bis des ital. StGB	NEIN
Virtuelle Pornographie	Art. 600-quater1 des ital. StGB	NEIN
Grooming von Kindern (Kontaktaufnahme zu einem Kind mit der Absicht des sexuellen Missbrauchs)	Art. 609-undecies des ital. StGB	NEIN
<b>Marktmissbrauch</b>	<b>Art. 25-sexies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Missbrauch geschützter Informationen	Art. 184 des Gv. D. 58/98	JA
Marktmanipulation	Art. 185 des Gv. D. 58/98	JA
<b>Fahrlässige Tötung oder fahrlässige schwere oder sehr schwere Körperverletzungen unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften zu Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz</b>	<b>Art. 25-septies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Fahrlässige Tötung	Art. 589 des ital. StGB	JA
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 590, Abs. 3 des ital. StGB	JA
<b>Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geldern, Gütern oder Vorteilen illegalen Ursprungs sowie Geldwäsche für den Eigenbedarf</b>	<b>Art. 25-octies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Hehlerei	Art. 648 des ital. StGB	JA
Geldwäsche	Art. 648-bis des ital. StGB	JA
Verwendung von Geldern, Waren oder Vorteilen	Art. 648-ter des ital. StGB	JA

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
illegalen Ursprungs		
Geldwäsche für den Eigenbedarf	Art. 648-ter1 des ital. StGB	JA
<b>Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten</b>	<b>Art. 25-octies1, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Unrechtmäßige Nutzung und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln	Art. 493-ter des ital. StGB	JA
Besitz und Verbreitung von IT-Ausrüstungen, Geräten oder - Programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln	Art. 493-quater des ital. StGB	NEIN
Computerbetrug	Art. 640-ter des ital. StGB	JA
<b>Delikte im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen</b>	<b>Art. 25-novies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Einbringung geschützter geistiger Werke oder Teilen davon in telematische Netzwerksysteme, die der Öffentlichkeit über eine beliebige Verbindung zur Verfügung stehen	Art. 171, Abs. 1, Buchst. a-bis), G. 633/41	JA
Straftaten im Sinne vorstehenden Absatzes, die an nicht öffentlichen Werken Dritter begangen werden; widerrechtliche Aneignung der Urheberschaft des Werkes; Verunstaltung, Verstümmelung oder Veränderung des Werkes, wenn die Ehre und der Ruf des Autors verletzt werden	Art. 171, Abs. 3, G. 633/41	NEIN
Widerrechtliche Duplikation von Computerprogrammen mit Gewinnabsicht; Import, Vertrieb, Besitz zu kommerziellen oder unternehmerischen Zwecken oder Verleih von Programmen, die in nicht auf von der SIAE gekennzeichneten Datenträgern enthalten sind; Bereitstellung von Mitteln zum Entfernen oder Umgehen der Schutzvorrichtungen eines Computerprogramms. Vervielfältigung, Übertragung auf andere Datenträger, Verbreitung, Kommunikation, öffentliche Präsentation oder Demonstration des Inhalts einer Datenbank; Extraktion oder Weiterverwendung der Datenbank; Verteilung, Verkauf oder Verleih von Datenbanken	Art. 171-bis, Gesetz 633/41	JA
Widerrechtliche Duplikation, Vervielfältigung, Übertragung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit, mit einem beliebigen Verfahren, ganz oder teilweise, von Werken geistiger Schöpfung, die für Fernsehsendungen, Filmvorführungen, den Verkauf oder Verleih bestimmt sind, mit Platten, Tonbändern, ähnlichen Trägern oder allen anderen Trägern mit Ton- oder Videoaufzeichnungen von musikalischen, Film- oder audiovisuellen Werken oder von Laufbildern; Literatur, Bühnenwerke, Werke wissenschaftlichen oder didaktischen Inhalts, musikalische Werke, musikalisch-dramatische Werke oder Multimediawerke, auch wenn sie in Sammelwerken, Kollektivwerken oder Datenbanken enthalten sind. Vervielfältigung, Duplikation, Übertragung oder widerrechtliche Verbreitung, Verkauf, Abtretung oder widerrechtliche Einfuhr von mehr als 50 Kopien oder Exemplaren von Werken, die durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt sind; Einspeisung von geschützten geistigen Werken in ein System aus Telematik-Netzwerken durch	Art. 171-ter, G. 633/41	JA

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
Verbindungen welcher Art auch immer		
Nichtmitteilung an die SIAE der Identifikationsdaten der nicht der Kennzeichnung unterliegenden Datenträger oder Abgabe falscher Erklärungen über die Erfüllung der in Artikel 181-bis, Absatz 2 genannten Verpflichtungen.	Art. 171-septies, G. 633/41	NEIN
Betrügerische Herstellung, Verkauf, Einfuhr, Absatzförderung, Installation, Änderung, Verwendung für den öffentlichen und privaten Gebrauch von Geräten oder Teilen von Geräten, die zum Entschlüsseln audiovisueller Übertragungen mit eingeschränktem Zugang über Äther, Satellit oder Kabel, sowohl in analoger als auch in digitaler Form geeignet sind	Art. 171-octies, G. 633/41	NEIN
<b>Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde</b>	<b>Art. 25-decies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde	Art. 377-bis des ital. StGB	JA
<b>Umweltkriminalität</b>	<b>Art. 25-undecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Umweltverschmutzung	Art. 452-bis des ital. StGB	NEIN
Umweltkatastrophe	Art. 452-quater des ital. StGB	NEIN
Fahrlässige Umweltstraftaten	Art. 452-quinquies des ital. StGB	NEIN
Handel und Entsorgung von hoch radioaktivem Material	Art. 452-sexies des ital. StGB	NEIN
Erschwerende Umstände	Art. 452-octies des ital. StGB	NEIN
Die Tötung, die Zerstörung, das Fangen, die Entnahme oder die Haltung von Exemplaren geschützter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten	Art. 727-bis des ital. StGB	NEIN
Zerstörung oder Verschlechterung der Lebensräume innerhalb von Schutzgebieten	Art. 733-bis des ital. StGB	NEIN
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Einleitung industriellen Abwassers ohne Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörden	Gv. D. 152/2006 – Art. 137	NEIN
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Nicht genehmigte Aktivitäten der Abfallverwaltung	Gv. D. 152/2006 – Art. 256	JA
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Sanierung von Standorten	Gv. D. 152/2006 – Art. 257, Abs. 1 und 2	NEIN
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Verstoß gegen Kommunikationsverpflichtungen und die Verpflichtungen zur Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisse und Formulare	Gv. D. 152/2006 – Art. 258, Absatz 4, Satz zwei	JA
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Illegale Verbringung von Abfällen	Gv. D. 152/2006 – Art. 259, Abs. 1	NEIN
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Organisierte Aktivitäten für den illegalen Handel mit Abfällen	Gv. D. 152/2006 – Art. 260 <sup>3</sup>	NEIN
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Elektronisches Abfall-Rückverfolgbarkeitssystem	Gv. D. 152/2006 – Art. 260-bis	NEIN
<u>Umweltschutzvorschriften:</u> Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte	Gv. D. 152/2006 – Art. 279, Abs. 5	NEIN
<u>Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung in Italien des am 3.03.1973 in Washington unterzeichneten Übereinkommens über den</u>	G. 150/1992, Art. 1, Abs. 1 und 2	NEIN

<sup>3</sup> Verweis, der gemäß Art. 7, Gv. D. 21/2018 auf den Artikel 604-bis des ital. StGB bezogen zu verstehen.

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten: Straftaten, die im Zusammenhang mit Exemplaren begangen werden, die den im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Arten angehören		
<u>Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung in Italien des am 3.03.1973 in Washington unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten:</u> Straftaten, die im Zusammenhang mit Exemplaren begangen werden, die den im Anhang B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Arten angehören	G. 150/1992, Art. 2, Abs. 1 und 2	NEIN
<u>Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung in Italien des am 3.03.1973 in Washington unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten:</u> Fälschung oder Änderung von Zertifikaten, Lizenzen, Einfuhrmeldungen, Erklärungen, Mitteilungen von Informationen für die Einholung einer Lizenz oder eines Zertifikats, die Verwendung gefälschter oder manipulierter Zertifikate oder Lizenzen	G. 150/1992, Art. 3-bis, Absatz 1	NEIN
Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung in Italien des am 3.03.1973 in Washington unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1992, Nr. 157 ist die Haltung von lebenden Exemplaren von wildlebenden Säugetieren und Reptilien sowie lebenden Säugetieren und Reptilien aus der Aufzucht/Brut in Gefangenschaft, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit darstellen, verboten	G. 150/1992, Art. 6, Abs. 4	NEIN
Maßnahmen zum Schutz der stratosphärischen Ozonschicht und der Umwelt	G. 549/1993, Art. 3, Abs. 6	NEIN
Implementierung der Richtlinie 2005/35/EG betreffend Meeresverschmutzung durch Schiffe und strafrechtliche Sanktionen: Vorsätzliche Verschmutzung	Gv. D. 202/2007, Art. 8, Abs. 1 und 2	NEIN
Implementierung der Richtlinie 2005/35/EG betreffend Meeresverschmutzung durch Schiffe und strafrechtliche Sanktionen: Fahrlässige Verschmutzung	Gv. D. 202/2007, Art. 9, Abs. 1 und 2	NEIN
<b>Straftat der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit nicht geregelter Aufenthaltsstatus</b>	<b>Art. 25-duodecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Vorschriften gegen illegale Einwanderung	Art. Art. 22 Absätze 3, 3 bis, 3-ter und 5 des Gv. D. 286/98	NEIN
Befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse	Art. 22, Absatz 12-bis, Gv. D. 22. Juli 286/98	NEIN
<b>Rassismus und Fremdenfeindlichkeit</b>	<b>Art. 25-terdecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Propaganda, Anstiftung und Aufwiegelung zur Leugnung der Shoah, der Verbrechen des	Art. 3, Absatz 3-bis, G.	NEIN

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen	654/1975 <sup>4</sup>	
<b>Betrug bei Sportwettkämpfen, widerrechtlicher Spiel- oder Wettbetrieb sowie Glücksspiele mit verbotenen Geräten</b>	<b>Art. 25-quatordecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Betrug bei Sportwettkämpfen	Artikel 1, G. 401/1989	NEIN
Widerrechtlicher Spiel- und Wettbetrieb	Artikel 4, G. 401/1989	NEIN
<b>Steuerstraftaten</b>	<b>Art. 25-quinquiesdecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Betrügerische Erklärungen unter Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht vorhandene Transaktionen	Artikel 2, Absätze 1 und 2-bis, Gv. D. 74/2000	JA
Betrügerische Erklärungen mit anderen Kniffen	Artikel 3, Gv. D. 74/2000	JA
Unwahre Erklärungen im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften	Art. 4, Gv. D. 74/2000	NEIN
Unterlassene Erklärungen im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften	Art. 5, Gv. D. 74/2000	NEIN
Ausstellung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nicht vorhandene Transaktionen	Artikel 8, Absätze 1 und 2-bis, Gv. D. 74/2000	JA
Verbergen oder Vernichtung von Buchungsunterlagen	Artikel 10, Gv. D. 74/2000	JA
Unrechtmäßige Entschädigung im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften	Art. 10-quater, Gv. D. 74/2000	NEIN
Betrügerische Steuerhinterziehung	Artikel 11, Gv. D. 74/2000	JA
<b>Schmuggeldelikte</b>	<b>Art. 25-sexiesdecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Schmuggel im Warenverkehr über Landesgrenzen und Zollräume	Art. 282, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel im Warenverkehr in Grenzseen	Art. 283, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel von Waren im Seeverkehr	Art. 284, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel von Waren im Luftverkehr	Art. 285, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel außerhalb von Zollgebieten	Art. 286, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel zur unrechtmäßigen Verwendung von Waren, die mit Zollerleichterungen eingeführt werden	Art. 287, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel in Zolllagern	Art. 288, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel in der Kabotage und im Verkehr	Art. 289, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die für eine Zollrückvergütung zugelassen sind	Art. 290, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel bei vorübergehender Einfuhr oder Ausfuhr	Art. 291, D.P.R. 43/73	NEIN
Schmuggel von ausländischen Tabakwaren	Art. 291-bis, D.P.R. 43/73	NEIN
Erschwerende Umstände für den Straftatbestand des Schmuggels ausländischer Tabakwaren	Art. 291-ter, D.P.R. 43/73	NEIN
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zum Zweck des Schmuggels mit im Ausland verarbeiteten Tabakwaren	Art. 291-quater, D.P.R. 43/73	NEIN
Andere Fälle von Schmuggel	Art. 292, D.P.R. 43/73	NEIN
Erschwerende Fälle von Schmuggel	Art. 295, D.P.R. 43/73	NEIN
<b>Straftaten gegen das Kulturerbe</b>	<b>Art. 25-septiesdecies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Diebstahl von Kulturgütern	Art. 518-bis des ital. StGB	NEIN
Veruntreuung von Kulturgütern	Art. 518-ter des ital. StGB	NEIN
Hehlerei mit Kulturgütern	Art. 518-quater des ital. StGB	NEIN

<sup>4</sup> Verweis, der gemäß Art. 7, Gv. D. 21/2018 auf den Artikel 452-quaterdecies des ital. StGB bezogen zu verstehen ist

<b>Tabelle der vom Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>		
<b>Straftat</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Anwendbarkeit</b>
Fälschung eines privaten Vertrags über Kulturgüter	Art. 518-octies des ital. StGB	NEIN
Verstöße bei der Veräußerung von Kulturgütern	Art. 518-novies des ital. StGB	NEIN
Unerlaubte Einführung von Kulturgütern	Art. 518-decies des ital. StGB	NEIN
Unerlaubte Verbringung und Ausfuhr von Kulturgütern	Art. Art. 518-undecies des ital. StGB	NEIN
Zerstörung, Verstreuung, Verschlechterung, Verunstaltung, Verschmutzung und rechtswidrige Nutzung von Kultur- und Landschaftsgütern	Art. 518-duodecies des ital. StGB	NEIN
Fälschung von Kunstwerken	Art. 518-quaterdecies des ital. StGB	NEIN
<b>Straftaten der Geldwäsche mit Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern</b>	<b>Art.25-duodevicies, Gv. D. 231/01 vorgesehenen Straftaten</b>	
Geldwäsche mit Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern	Art. 518-sexies des ital. StGB	NEIN
Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern	Art. 518-terdecies des ital. StGB	NEIN
Verwüstung und Plünderung von Kultur- und Landschaftsgütern	Art. 518-terdecies des ital. StGB	NEIN
<b>Grenzüberschreitende Straftaten</b>	<b>Gesetz 146/06, Artikel 3 und 10</b>	
Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde	Art. 377-bis des ital. StGB	NEIN
Persönliche Begünstigung	Art. 378 des ital. StGB	NEIN
Bildung einer kriminellen Vereinigung	Art. 416 des ital. StGB	NEIN
Vereinigungen mit mafiöser Struktur	Art. 416-bis des ital. StGB	NEIN
Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zum Zweck des Schmuggels mit im Ausland verarbeiteten Tabakwaren	Art. 291-quater, D.P.R. 43/73	NEIN
Vereinigung mit dem Zweck des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen	Art. 74, D.P.R. 309/90	NEIN
Vorschriften gegen illegale Einwanderung	Art. 12, Absätze 3, 3 bis, 3-ter und 5 des Gv. D. 286/98	NEIN
<b>Straftaten bezüglich des Betrugs im Gesundheitsbereich</b>	<b>Gesetz 9/13, Art. 12</b>	
Verfälschung oder Nachahmung von Lebensmitteln	Art. 440 des ital. StGB	NEIN
Handel mit nachgeahmten oder verfälschten Lebensmitteln	Art. 442 des ital. StGB	NEIN
Handel mit schädlichen Lebensmitteln	Art. 444 des ital. StGB	NEIN
Fälschung, Veränderung oder Verwendung von Marken oder Unterscheidungszeichen oder von Patenten, Gebrauchsmustern und Zeichnungen	Art. 473 des ital. StGB	NEIN
Einführung in den Staat und Handel von Produkten mit gefälschten Kennzeichen	Art. 474 des ital. StGB	NEIN
Betrug bei der Ausübung einer Handelstätigkeit	Art. 515 des ital. StGB	NEIN
Verkauf verfälschter als unverfälschte Lebensmittel	Art. 516 des ital. StGB	NEIN
Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführender Produktkennzeichnung	Art. 517 des ital. StGB	NEIN
Nachahmung von geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln	Art. 517-quater des ital. StGB	NEIN

## 9. DIE BESONDEREN TEILE

### 9.1. Vorwort

Die Verfolgung des Ziels, Straftaten vorzubeugen erfordert die Identifizierung der Funktions- und Kontrollmechanismen der Körperschaft sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Kriterien für die Zuweisung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Struktur.

Die beste Gewährleistung für die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften ist das Modell, ergänzt durch die im Ethikkodex enthaltenen Referenzgrundsätze und Verhaltensregeln.

Zur weiteren Stützung dieser Garantie bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen ist das Modell auf der Grundlage folgender Elemente aufgebaut:

- **Prozessmapping:** Es zeichnet sich durch die Vollständigkeit und spezifische Realitätsnähe der Unternehmensprozesse aus, identifiziert die Dynamik der Prozesse und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, um über konkret anwendbare Protokolle und Verfahren zu verfügen.
- **Überwachungsorgan:** Das autonome und unabhängige Organ hat die Aufgabe, durch die Bereitstellung effizienter Kontrollinstrumente den Grad der Effektivität, Angemessenheit, Aufrechterhaltung und Aktualisierung des Modells zu kontrollieren, und darüber hinaus:
  - die Entwicklung von Verfahrensmechanismen zu fördern, die die Dokumentierbarkeit und Überprüfbarkeit der Entscheidungsphasen der Prozesse gewährleisten;
  - die Anwendung eines klaren Systems der Trennung der Verantwortlichkeiten sicherzustellen;
  - die Funktionsfähigkeit der Informationsflüsse zwischen den verschiedenen Unternehmensbereichen/-funktionen und von diesen an das Überwachungsorgan sowie ein Reporting-System des ÜOs an die Gesellschaftsorgane zu fördern und zu gewährleisten.
- **Schulung und Information der Zielgruppen des Modells:** Durch ein engmaschiges, wirksames, detailliertes, vollständiges und kontinuierliches Kommunikationssystem (Schulungspläne, Informationsflüsse, Intranet usw.) mit dem Ziel, die Kenntnis der Verfahren und Verhaltensregeln zu gewährleisten, die zur Umsetzung der im Modell enthaltenen Referenzgrundsätze angenommen wurden.

### 9.2. Funktion der Besonderen Teile

Die besonderen Teile des Modells des Laborfonds stellen die Elemente dar, die die allgemeinen Verhaltensgrundsätze, die Protokolle und ganz allgemein das Kontrollsystem veranschaulichen sollen, die der Notwendigkeit entsprechen, die im Gesetzesdekret Nr. 231/01 genannten Straftaten im Rahmen von spezifisch identifizierten Prozessen (sensible Prozesse) zu verhindern.

Die (direkten oder zweckdienlichen) sensiblen Prozesse werden auf der Grundlage der Management- und Betriebsrealität von Laborfonds und in Bezug auf die ermittelten Straftatbestände festgelegt.

Die Besonderen Teile stellen somit das Dokument dar, in dem die Verhaltensweisen festgelegt sind, die für Zielgruppen des Modells gelten (Gesellschaftsorgane, Direktor, Arbeitnehmer, aber auch Lieferanten, Berater und andere Dritte im Allgemeinen), die in sensiblen Prozessen eine Rolle spielen (Aufsicht, Überwachung, operative Rolle usw.)

Im Einzelnen ist es die Aufgabe der Besonderen Teile, dass die Zielgruppen des Modells in ihren Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung, zu den Lieferanten, den Mitgliedern und den Arbeitnehmern ein Verhalten

einnehmen, das den dargelegten Referenzgrundsätzen entspricht, um der Begehung von Straftaten vorzubeugen.

Die Besonderen Teile enthalten somit:

- die als „sensibel“, d.h. als für Straftaten anfälligen Bereiche und/oder Prozesse;
- die grundlegenden Referenzgrundsätze, an denen sich die organisatorischen und verfahrensbezogenen Anordnungen für die korrekte Anwendung des Modells orientieren und/oder orientieren müssen;
- die Verfahren und/oder Bestimmungen, die die Verwaltung der sensiblen Prozesse regeln;
- die Referenzgrundsätze, die den Kontroll-, Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten des ÜOs und der Verantwortlichen der anderen Unternehmensbereiche/-einheiten, die mit ihm zusammenarbeiten, vorstehen müssen und die in den übernommenen Verfahren zur korrekten Anwendung des Modells ordnungsgemäß geregelt sind.

Die Straftaten, für deren Vorbeugung sich die Körperschaft gemäß Gv. D. 231/01 werden – angesichts ihrer Natur, ihres Zwecks und der Tätigkeiten des Fonds - in folgenden Besonderen Teilen aufgeführt:

- 1) Straftaten im Rahmen der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und der Europäischen Union (Art. 24 und Art. 25)
- 2) Computerdelikte und rechtswidrige Datenverarbeitung (Art. 24 bis)
- 3) Delikte organisierter Kriminalität (Art. 24-ter)
- 4) Gesellschaftsrechtliche Straftaten (Art. 25-ter) und Verleitung zur Unterlassung von Erklärungen bzw. zur Abgabe von Falschaussagen gegenüber der Gerichtsbehörde (Art. 25-decies)
- 5) Marktmissbrauch (Art. 25-sexies)
- 6) Straftaten, die unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften zu Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz begangen wurden (Art. 25-septies)
- 7) Hehlerei, Geldwäsche, Verwendung von Geldern, Gütern oder Vorteilen illegalen Ursprungs sowie Geldwäsche für den Eigenbedarf (Art. 25-octies)
- 8) Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten (Art. 25-octies1)
- 9) Delikte im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen (Art. 25-novies)
- 10) Umweltkriminalität (Art. 25-undecies)
- 11) Steuerstraftaten (Art. 25-quinquiesdecies).

### **9.3. Für die Bewertung der Straftaten angewandte Kriterien**

Auf der Grundlage der Analyse des Unternehmenskontexts, anhand derer die Tätigkeiten und Prozesse ermittelt werden sollen, bei denen für Straftaten risikoanfällige Elemente auftreten können, wird in vorstehend genannten besonderen Teilen das Ergebnis der im Vorfeld durchgeführten Risikobewertung angegeben, wobei das Fehlen jeglicher Form von präventiver Kontrolle simuliert wurde, um die Überwachungstätigkeit des internen Kontrollorgans zu lenken, das sich, trotz des Bewusstseins der vom Unternehmen angewandten Kontrollregeln zunächst auf die Prozesse mit dem höchsten Risiko konzentrieren muss.

Für die Bewertung wird nachstehend beschriebenes Verfahren angewandt:

- a) Zuordnung der Wahrscheinlichkeit „W“ für die Begehung der Vortat und der Auswirkung „A“, die diese auf die Körperschaft hat;

b) Festlegung des Risikos im Zusammenhang mit der sensiblen Tätigkeit.

Für die Zuordnung des Wahrscheinlichkeitsgrads „W“ gilt folgendes Kriterium:

<b>Grad</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Gering</b>	Die Wahrscheinlichkeit für die Begehung einer Straftat wird als rein hypothetisch eingestuft.
<b>Mittel</b>	Die Wahrscheinlichkeit für die Begehung einer Straftat ist nicht unerheblich, da der abstrakte Sachverhalt konkret eintreten könnte.
<b>Hoch</b>	Die Wahrscheinlichkeit für die Begehung der Straftat ist real, da die Geschäftstätigkeiten das Auftreten von Sachverhalten ermöglichen könnten, die geeignet sind, gegen den Rechtsgüterschutz zu verstoßen.

Für die Zuordnung des Schweregrads „S“ gilt folgendes Kriterium:

<b>Grad</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Mittel</b>	Es sind nur Geldstrafen vorgesehen
<b>Hoch</b>	Es sind Geld- und Unterlassungsstrafen vorgesehen

Die Bewertung des Risikograds „R“ für die Begehung der Vortat für jene spezifische sensible Tätigkeit unter Berücksichtigung der Elemente des Unternehmenskontexts ist gemäß folgender Tabelle eine Funktion von W und S:

<b>Wahrscheinlichkeit (W)</b>	<b>Hoch</b>	Hoch	Sehr Hoch
	<b>Mittel</b>	Mittel	Hoch
	<b>Gering</b>	Gering	Mittel
		<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
		<i>Auswirkung(A)</i>	